



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 13. September 1965

Nr. 37

**Inhalt:**

**Seite**

**Seite**

**Der Hessische Ministerpräsident**  
 Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. bis 27. 8. 1965 . . . . . 1069  
 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . . 1070

**Der Hessische Minister des Innern**  
 Verleihung des Enteignungsrechts an den Weschnitz-Verband, Sitz Heppenheim, zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Lorsch . . . . . 1070  
 Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wehrda im Landkreis Marburg . . . . . 1070  
 Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach . . . . . 1070  
 Genehmigung einer Flagge des Landkreises Büdingen . . . . . 1070  
 Polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen . . . . . 1070  
 Grundsteuererlaß für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze . . . . . 1073

**Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung); hier: Änderung der Übernahmevereinbarung . . . . . 1073**  
 Zulassung neuer Feuerlöschgeräte . . . . . 1074

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
 Richtlinien für Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen . . . . . 1074  
 Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 . . . . . 1075  
 Gebühren für amtliche Entfernungsbescheinigungen . . . . . 1075  
 Fristablauf am Sonnabend . . . . . 1075  
 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . . . 1075

**Der Hessische Kultus-Minister**  
 Vorbereitungslehrgang und staatliche Prüfung für Schwimmmeister(-Innen) . . . . . 1075  
 Gebührenordnung für die Benutzung der Säle der Philipps-Universität Marburg L . . . . . 1076  
 Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Werkkunstschulen in Hessen . . . . . 1076  
 Urkunde über die Errichtung der Kirchenstiftung St. Marien in Dortelweil . . . . . 1076

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
 Änderung der Fernsprechnummer des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung . . . . . 1077  
 Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Wilhelmshausen nach Grävenwiesbach . . . . . 1077  
 Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Wetzlar nach Essershausen . . . . . 1077  
 Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Hohenelche nach Göttingen . . . . . 1077

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
 Ausführungsanweisung zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. 9. 1964 . . . . . 1078  
 Verlust von Dienstaussweisen . . . . . 1078

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
 Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Kahlenberg, Hess. Forstamt Driedorf . . . . . 1078  
 Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Wissenbach, Hess. Forstamt Ewersbach . . . . . 1078  
 Waldarbeiter des Landes; hier: Auswirkungen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 auf die tarifvertraglichen Kinderzuschläge . . . . . 1078

**Personalnachrichten**  
 C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . . 1079  
 D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . . 1081  
 E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . . 1081  
 F. im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . . 1081  
 H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . . 1082  
 J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . . 1083

**Regierungspräsidenten**  
**DARMSTADT**  
 Auflösung des Pferdeversicherungsvereines Griesheim . . . . . 1084  
 Benennung von Wohnplätzen . . . . . 1084

**KASSEL**  
 Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haarhausen, Krs. Fritzlar-Homburg . . . . . 1084  
 Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereines a. G. Schwebda, Krs. Eschwege . . . . . 1084  
 Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereines a. G. Altenritte . . . . . 1084  
 Auflösung des Vereins zur Versicherung von Schlachtschweinen a. G. in Eschwege/Werra . . . . . 1084  
 Anordnung über die Änderung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen, Krs. Frankenberg/E. . . . . 1084  
 Auflösung des Rindviehversicherungsvereines a. G. Altefeld . . . . . 1085

**WIESEBADEN**  
 Auflösung des Tier-Versicherungsvereines a. G. Oberscheld . . . . . 1085  
 Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ . . . . . 1085

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
 Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 19. 2. 1965 . . . . . 1086

**Buchbesprechungen** . . . . . 1087

**Öffentlicher Anzeiger** . . . . . 1089  
 Zweiter Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Kreis Fritzlar-Homburg . . . . . 1095

866

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1965 bis 27. 8. 1965**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

**Statistische Berichte**

**B I 3 — j/64**  
 Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1964/65 . . . . . —,50

**B I 3 — j/65**  
 Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Sommersemester 1965 . . . . . —,50

**C II 1 — m 7/65** (erscheint nur für April bis Dezember)  
 Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1965 . . . . . —,50

**C II 2 — m 7/65**  
 Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juli 1965 . . . . . —,50

**C II 4 — m 7/65** (erscheint nur für Mai bis November)  
 Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juli 1965 . . . . . —,50

**C III 3 — m 6/65**  
 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 1965 . . . . . —,50

**C IV 3 — m 7/65**  
 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juli 1965 . . . . . —,50

**E I — F I/S — m 7/65**  
 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen  
 Vorläufige Zahlen für Juli 1965 . . . . . 1,—

**E I 1 — m 6/65**  
 Die Industrie in Hessen im Juni 1965 . . . . . 1,—

Preis DM

|  | Preis<br>DM |
|--|-------------|
| <b>E I 2 — m 6/65</b><br>Die industrielle Produktion in Hessen im Juni 1965  | —,50        |
| <b>G III 1 — m 6/65</b><br>Die Ausfuhr Hessens im Juni 1965  | 1,—         |
| <b>G IV 1 — m 6/65</b><br>Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1965                      | —,50        |
| <b>H I 1 — m 6/65</b><br>Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1965 und im 1. Halbjahr 1965 | —,50        |
| <b>L I 2 und 4 — j/63</b><br>Die Gemeindefinanzen in Hessen — Hauptergebnisse —                                    | —,50        |
| <b>L I 5 — j/64/2</b><br>Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1964                                 | 2,50        |
| <b>L II 5 — m 7/65</b><br>Landes- und Bundessteuern im Juli 1965 in Hessen   | —,50        |
| Wiesbaden, 27. 8. 1965   |             |
| <b>Hessisches Statistisches Landesamt</b><br>Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/65<br>St.Anz. 37/1965 S. 1069                   |             |

**867****Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 23. April 1965 spreche ich Herrn Walter K a h l, Wetzlar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident**  
II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. März 1965 spreche ich Herrn Richard K r e i s, Herfa, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident**  
II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 23. März 1965 spreche ich Herrn Heinrich S c h ä f e r, Affoldern, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident**  
II/4 — 14 c

St.Anz. 37/1965 S. 1070

**868****Der Hessische Minister des Innern****Verleihung des Enteignungsrechts an den Weschnitz-Verband, Sitz Heppenheim, zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Lorsch.**

Die Hessische Landesregierung hat am 19. Juli 1965 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Weschnitz-Verband, Sitz Heppenheim/Bergstraße (Antragsteller), vertreten durch seinen Vorstandsvorsteher, wird gemäß Art. 2 des Gesetzes die Enteignung von Grundeigentum betr. vom 26. Juli 1884 (Hess. Reg. Bl. S. 175) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 735) das Recht verliehen,

für die Unterhaltung eines Hochwasserrückhaltebeckens das Eigentum an dem in der Gemarkung Lorsch gelegenen Grundstück Flur 18, Flurstück Nr. 41, 6.626 qm, eingetragen im Grundbuch von Lorsch Bd. 16, Bl. 1408,

Eigentümer (Antragsgegner): Franz Brunnengräber, Lorsch, Schulstraße 7, und Johannes Brunnengräber, Lorsch, Bismarckstraße 25,

zu erwerben, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Gleichzeitig wird auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, 31. 8. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
II A 3 — 796 — 4/65 — 5

St.Anz. 37/1965 S. 1070

**869****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wehrda im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Wehrda im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In einem von Gold und Blau geteilten Schild ein gegengezinnter Balken in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 26. 8. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 23/65

St.Anz. 37/1965 S. 1070

**870****Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach**

Die Stadt Seligenstadt gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Offenbach als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Seligenstadt auf diese Stadt übergegangen (§ 59 Abs. 1 der Hessischen Land-

kreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 131 — in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 —). Sie sind von dem Bürgermeister wahrzunehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 — GVBl. S. 209 — und § 150 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. des § 90 des HSOG).

Der Bürgermeister der Stadt Seligenstadt ist als Paßbehörde zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (St.Anz. S. 154).

Wiesbaden, 26. 8. 1965 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

St.Anz. 37/1965 S. 1070

**871****Genehmigung einer Flagge des Landkreises Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Dem Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf breiter weißer Mittelbahn — beseitet von zwei schmalen roten Seitenbahnen — im oberen Teil aufgelegt das Kreiswappen.“

Wiesbaden, 26. 8. 1965 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 23 65

St.Anz. 37/1965 S. 1070

**872****Polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen**

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1.067) hat die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen teilweise neu geregelt.

Nunmehr ist folgendes zu beachten:

**I. Vernehmung von Beschuldigten****1. Allgemeines**

Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) umfaßt

die Vernehmung zur Person,

die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat, die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und

die Vernehmung zur Sache.

Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift vernommen.

Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter (nicht als Zeuge) zur Tat des Mitbeschuldigten zu vernehmen.

## 2. Aussagepflicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, der Polizei in einem Ermittlungsverfahren über seine Personalien (Name, Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (vgl. § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB).

Abgesehen von den Personalien ist der Beschuldigte nicht verpflichtet, in einem Ermittlungsverfahren — insbesondere zur Sache — vor der Polizei auszusagen.

## 3. Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten

Möglichst zu Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat die Polizei

- a) dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO),
- b) ihn darüber zu belehren, daß es ihm freistehe,
  - aa) sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
  - bb) jederzeit — auch bereits vor der polizeilichen Vernehmung — einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen

(§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO).

In dafür geeigneten Fällen soll die Polizei den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Die Polizei wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine sachdienliche schriftliche Äußerung zu erwarten ist.

Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist als Beschuldigter zu belehren.

Dies gilt auch im Falle der Anhörung nach § 413 Abs. 1 StPO (Verfahren bei Strafverfügungen); hier genügt ein Aktenvermerk, daß der Beschuldigte nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 136 Abs. 1, § 163 a Abs. 3 und 4 StPO) belehrt worden ist.

Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, bei der polizeilichen Vernehmung zugegen zu sein.

## 4. Vernehmung des Beschuldigten zur Person

- a) Für die Vernehmung erwachsener Beschuldigter sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1, für die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender (§ 105 JGG) Beschuldigter Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden, die demnächst bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen angefordert werden können. Die bisher verwendeten Vordrucke sind aufzubrechen; sie sind jedoch nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 dahin zu ergänzen, daß über die erfolgte Belehrung am Schluß der letzten vorgedruckten Frage der vorgeschriebene Erklärungstext einzufügen ist.

- b) Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 136 Abs. 3 i. V. mit § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO); das sind alle Umstände, die für die Strafzumessung und für eine Strafaussetzung zur Bewährung wichtig sein können (vgl. hierzu Nr. 13 bis 15 RiStV).

Über die in den Vordrucken bezeichneten Fragen hinaus sind daher die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten möglichst auf folgende Punkte zu erstrecken:

Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Vertriebeneneigenschaft u. dgl.).  
Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.).  
Persönlichkeit (Charaktereigenschaften; Beweggründe; Leichtsinns, Hang u. dgl.).

Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen. Nicht nachprüfbar Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassung oder Werturteile des Polizeibeamten sind wegzulassen.

- c) Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens oder einer Übertretung vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Buchst. b) entbehrlich. Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.

## 5. Vernehmung des Beschuldigten zur Sache

Der Polizeibeamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 mit § 136 Abs. 2 StPO). § 136 a StPO ist zu beachten.

Weigert sich der Beschuldigte, sich vor der Polizei zu äußern, ist das in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.

## 6. Besonderheiten für die Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter

Für die Vernehmung Jugendlicher und Heranwachsender durch die Polizei gelten die Richtlinien für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Kriminalpol. Vorschriftenammlung für die Hessische Polizei Abschn. V/2).

### II. Schriftliche Äußerung des Beschuldigten

7.

Abgesehen von den Fällen der Nr. 3 Abs. 2 kann sich die Polizei in einfachen Fällen anstelle der Vernehmung darauf beschränken, dem Beschuldigten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Solche einfachen Fälle sind in der Regel nur Übertretungen und geringfügige Vergehen mit klarem Sachverhalt und ohne Beweisschwierigkeiten.

Soll die schriftliche Äußerung die Vernehmung ersetzen, hat die Polizei schriftlich dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat zu eröffnen und ihn zu belehren; dies gilt auch im Falle der Anhörung nach § 413 Abs. 1 StPO.

### III. Vernehmung von Zeugen

#### 8. Aussagepflicht des Zeugen

Der Zeuge ist verpflichtet, der Polizei im Ermittlungsverfahren über seine Personalien Aufschluß zu geben.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, vor der Polizei zur Sache auszusagen.

#### 9. Vernehmung des Zeugen zur Person

Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auf die Personalien und darauf, ob der Zeuge Angehöriger des Beschuldigten im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO ist.

Die Angaben des Zeugen zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.

#### 10. Belehrung des Zeugen

Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er vor der Vernehmung zur Sache über dieses Recht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. V. mit § 52 Abs. 2 StPO); dies ist aktenkundig zu machen.

Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. V. mit § 55 Abs. 2 StPO).

Strafmündige und jugendliche Zeugen, welche die zum Verständnis ihres Zeugnisverweigerungsrechts erforderliche geistige Reife noch nicht besitzen, dürfen zur Sache nur vernommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst in der Sache Beschuldigter, so ist die Entscheidung des Vormundschaftrichters einzuholen.

#### 11. Vernehmung des Zeugen zur Sache

Der Polizeibeamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Polizeibeamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage vor der Polizei als falsche Anschuldigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) oder als Begünstigung (§ 257 StGB) strafbar sein kann.

§ 136 a StPO ist zu beachten.

12.

Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern  
III A 2 — 26 a 02 07

StAnz. 37/1965 S. 1070

Anlage 1

Merkblatt angelegt? Ja - nein \*)
Fingerabdrücke genommen?
Ja - nein \*)
Lichtbilder gefertigt? Ja - nein \*)
Person ist - nicht - festgestellt \*)
im Deutschen Fahndungsbuch -
Festnahmen / Aufenthaltsermittlungen
in der Personen-Fahndungskartei
ausgeschrieben?
Ja - nein \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Dienststelle)

Tgb.-Nr.:

Akt.-Zeichen:

den 196...

Beschuldigten-Vernehmung

Es erscheint\*) der - die Nachgenannte und erklärt
Mir wurde eröffnet, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin
darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der
Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jeder-
zeit, auch bereits vor dieser Vernehmung, einen von mir zu wäh-
lenden Verteidiger zu befragen. Ich möchte mich äußern.
Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin,
der Polizei in einem Ermittlungsverfahren über meine Personalien
Angaben zu machen (vgl. § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB).

Form with 7 numbered sections: 1. a) Familienname, b) Vornamen; 2. Geboren; 3. Wohnung; 4. a) Beruf, b) Erwerbslos?; 5. Einkommensverhältnisse; 6. a) Familienstand, b) Vor- und Familienname des Ehegatten, c) Wohnung des Ehegatten, d) Beruf des Ehegatten; 7. Kinder a) Anzahl, b) Alter

\*) auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen).

Form with 12 numbered sections: 8. a) Vater, Vor- und Zuname, b) Mutter, Vor- und Geburtsname, c) Vormund, Pfleger oder Bewährungshelfer; 9. Staatsangehörigkeit; 10. Ehrenämter; 11. Personalausweis, Reisepaß; 12. Vorstrafen

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen
\*\*) Angaben nur soweit erforderlich

3.298 (Pol. 15)
Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden 8. 65

Anlage 2

Merkblatt angelegt? Ja - nein \*)
Fingerabdrücke genommen?
Ja - nein \*)
Lichtbilder gefertigt? Ja - nein \*)
Person ist - nicht - festgestellt \*)
im Deutschen Fahndungsbuch -
Festnahmen / Aufenthaltsermittlungen
in der Personen-Fahndungskartei
ausgeschrieben?
Ja - nein \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

den 196...

Beschuldigten-Vernehmung\*) eine Jugendlichen

Es erscheint\*) der - die Nachgenannte und erklärt
Mir wurde eröffnet, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin
darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der
Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jeder-
zeit, auch bereits vor dieser Vernehmung, einen von mir zu wäh-
lenden Verteidiger zu befragen. Ich möchte mich äußern.
Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin,
der Polizei in einem Ermittlungsverfahren über meine Personalien
Angaben zu machen (vgl. § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB).

Form with 3 numbered sections: 1. a) Familienname, b) Vornamen; 2. Geboren; 3. Wohnung

|   |   |
|---|---|
| 4. a) Beruf (Lehrfach)<br>aa) erlernter<br>bb) z. Z. der Tat ausgeübter<br>cc) Stellung im Beruf — z. Z. der Tat — (Lehrling, Anlernling, Geselle, Angestellter, Arbeiter usw.) | a) .....<br>aa) .....<br>bb) .....<br>cc) ..... |
| b) Name und Anschrift des Lehrherrn oder Arbeitgebers   | b) .....  |
| c) Erwerbslos? Seit?  | c) .....  |
| 5. Einkommensverhältnisse<br>a) z. Z. der Tat<br>b) gegenwärtig   | a) .....<br>b) .....                            |
| 6. a) Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend)  | a) .....  |
| b) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)  | b) .....  |
| c) Wohnung des Ehegatten (falls verschiedene Wohnungen)   | c) .....  |
| d) Beruf des Ehegatten  | d) .....  |
| 7. Kinder a) Anzahl<br>b) Alter   | a) .....<br>b) .....                            |

\*) Im Ermittlungsbericht ist anzugeben, was polizeilich über die Beschuldigten und deren Familien bekannt ist (z. B. .... wurde bei Jugendstreifen in Spielhallen, in nicht zugelassenen Filmen, bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, beim Branntweingenuß usw. angetroffen; Angehörige sind straffällig geworden, Geschwister befinden sich in Fürsorgeerziehung und dergleichen). Ermittlungen zur Persönlichkeit und Umwelt (vgl. § 43 JGG) sind Aufgabe der Jugendgerichtshilfe (vgl. § 38 JGG) und daher nur dann durchzuführen, wenn sie für den Ermittlungszweck notwendig sind.

\*\*) auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen).

|   |   |
|---|---|
| 8. a) Vater, Vor- und Zuname<br>Geburtsdatum und -ort<br>Beruf<br>Wohnung<br>Wiederverheiratet (wann, mit wem?)<br>Gestorben (wann, wo?)                | a) .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>..... |
| b) Mutter, Vor- und Geburtsname<br>Geburtsdatum und -ort<br>Beruf<br>Wohnung<br>Wiederverheiratet (wann, mit wem?)<br>Gestorben (wann, wo?)             | b) .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>..... |
| c) Pflegeeltern (Name, Wohnung)   | c) .....  |
| d) Geschwister aa) Anzahl<br>bb) Alter  | d) aa) .....<br>bb) .....                             |
| 9. a) Vormund, Vor- und Zuname<br>Beruf<br>Wohnung  | a) .....<br>.....<br>.....                            |
| b) Zuständiges Vormundschaftsgericht  | b) .....  |
| c) Zuständiges Jugendamt  | c) .....  |
| 10. Staatsangehörigkeit (jetzt und ggf. früher)   | .....   |
| 11. Religionsbekenntnis.*)  | .....   |
| 12. Schulverhältnisse<br>a) Höhere-, Mittel-, Volks-, Hilfsschule<br>z. Z. in Klasse?<br>wann entlassen?<br>Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule | a) .....<br>.....<br>.....<br>.....                   |
| b) Berufsschule<br>z. Z. in Klasse?<br>wann entlassen?<br>Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule   | b) .....<br>.....<br>.....<br>.....                   |
| c) Fachschule, Hochschule<br>Name, Ort und Straße<br>Lehrfach oder Fakultät   | c) .....  |

|  |                         |
|--|-------------------------|
| 13. Ausweis und Berechtigungspapiere, insbesondere Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw.  | .....<br>.....<br>..... |
| 14. Bestrafungen, anhängige Strafverfahren, bereits durchgeführte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.<br>Welches Gericht ordnete sie an? (nach eigenen Angaben) | .....<br>.....<br>..... |

\*) Nur auszufüllen, wenn Einweisung in Erziehungsheim zu erwarten ist.  
3.302 (Pol. 15a)  
Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden 8. 65

**873**

**Grundsteuererlaß für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze**

Die Grundsteuer ist auf Antrag nach § 26 a Ziff. 4 GrStG i. d. F. des Gesetzes vom 24. März 1965 (BGBl. I S. 155) zu erlassen für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, die nicht bereits nach § 4 GrStG befreit sind, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 GrStErlaßVO sind Erlaßanträge für jedes Kalenderjahr zu stellen. Diese Regelung führt jedoch zu unerwünschter Verwaltungsmehrarbeit. Solange die Grundsteuererlaßverordnung an die Gesetzesänderung noch nicht angepaßt ist, empfehle ich den Gemeinden, aus Vereinfachungsgründen auch in den Fällen des § 26 a Ziff. 4 GrStG, § 3 Abs. 3 GrStErlaßVO anzuwenden. Ich weise noch darauf hin, daß ein Erlaß nach § 26 a Ziff. 4 GrStG nur dann in Frage kommt, wenn das Grundstück von der Gemeinde für die begünstigten Zwecke gewidmet ist.

Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 2 — 32b 04/07 — 13/65  
StAnz. 37/1965 S. 1073

**874**

**Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung);**

hier: Änderung der Übernahmevereinbarung  
Bezug: Runderlaß vom 9. März 1961 — X/1 c 2 — 58 b 20 — E 158/61 — (StAnz. S. 359)

Die Ländervereinbarung ist wie folgt geändert worden:  
„1. In Absatz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.  
2. Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Von der Einhaltung der Frist in Absatz 2 kann Abstand genommen werden, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Versagung der Übernahme eine unbillige Härte darstellen würde.“

Die Ländervereinbarung hat mit Wirkung vom 20. Mai 1965 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Eine Änderung im technischen Verfahren tritt nicht ein.  
Wiesbaden, 28. 7. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen  
VI A 21 — 58b 20 — E 259/65  
StAnz. 37/1965 S. 1073

\*

**Anlage**

**Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung).**  
(Fassung vom 20. 5. 1965)

I.  
Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz erhalten haben (Zuwanderer), sowie Aussiedler, die in das Verteilungsverfahren einbezogen worden sind und Vertriebene, die über das freie Ausland in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gelangt sind (Vertriebene), können zum Zwecke ihrer wohnungsmäßigen Versorgung im Rahmen des nach § 18 Abs. 3 II. WoBauG geförderten Wohnungsbaues aus dem Land, dem sie gemäß § 5 des Notaufnahmegesetzes vom 22. 8. 1950 (BGBl. I S. 367) bzw. gemäß § 2 der Verteilungsverordnung vom 28. 3. 1952 (BGBl. I S. 236) zugewiesen und von dem sie aufgenommen worden wären, durch ein anderes Land übernommen werden.

## II.

(1) Die Übernahme erfolgt auf Antrag und bedarf der Zustimmung der jeweils beteiligten beiden Länder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß des Verteilungsverfahrens zu stellen.

(3) Von der Einhaltung der Frist in Absatz 2 kann Abstand genommen werden, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Versagung der Übernahme eine unbillige Härte darstellen würde.

## III.

Einem Antrag auf Übernahme ist stattzugeben, wenn der Antragsteller

1. einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständig Erwerbstätiger und

eine nicht nur vorübergehende Unterkunft für sich und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Angehörigen in dem Lande nachweist, durch das er übernommen zu werden wünscht oder

2. verwandtschaftliche Bindungen im Sinne des § 94 Abs. 2 Ziff. 1—8 BVFG in dem Lande hat, durch das er übernommen zu werden wünscht oder

3. zur Haushaltsgemeinschaft eines Zuwanderers oder Vertriebenen gehört, der die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2. erfüllt, sofern er mit diesem zusammen in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommen oder innerhalb eines Jahres nachgekommen ist oder

4. nachweist, daß er und die zusammen mit ihm in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommenen Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft in dem Lande, durch das er übernommen zu werden wünscht, sofort endgültig mit Wohnraum versorgt werden kann oder

5. nachweist, daß er Leistungen nach § 4 b G 131 nur in dem Lande erhalten kann, durch das er übernommen zu werden wünscht oder

6. als alleinstehende Person im Sinne des § 18 Abs. 3 a II. WoBauG oder als ein nach diesem in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West zugezogener Angehöriger im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG der Übernahme in ein Land bedarf als Voraussetzung für eine gemeinsame Haushaltsführung und damit für die nachträgliche Einbeziehung der „alleinstehenden Person“ in den Kreis der mit Wohnungsbaumitteln zu fördernden Zuwanderer.

## IV.

Ein Antrag auf Übernahme kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Abschnittes III. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller in der Wohnsitzgemeinde, in die er eingewiesen worden ist,

1. entweder schon wohnungsmäßig endgültig untergebracht ist oder

2. von der Wohnsitzgemeinde erhebliche Leistungen erhalten hat.

## V.

Der Antrag nach Abschnitt II. ist zu stellen bei der obersten Flüchtlingsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, das den Antragsteller auf Grund einer Zuweisung nach § 5 NAG oder nach § 2 der Verteilungsverordnung aufgenommen hat (Antragstelle).

Lehnt diese Stelle den Antrag ab, erteilt sie dem Antragsteller hierüber einen Bescheid und übersendet eine Durchschrift dieses Bescheides der obersten Flüchtlingsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, in das der Antragsteller übernommen zu werden wünscht (Übernahmestelle).

Im Falle der Zustimmung leitet die Antragstelle den Antrag der Übernahmestelle zur Entscheidung zu. Diese gibt ihre Entscheidung dem Antragsteller bekannt und benachrichtigt abschriftlich auch die Antragstelle.

875

## Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 9. August 1965 — Az.: I D 3 — 3085.7 — 3 mitgeteilt, daß es auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayerischen Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg folgende Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen nach den Normvorschriften geprüft und als normgerecht anerkannt hat:

Firma Paul Ludwig, Bayreuth

TS 2/5: geprüft mit 1-Zyl.-Zweitakt-Ilo-Motor, 148 cm, 5,7 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4100 U pro Minute, Vertikal-Kolbenentlüftungspumpe, PVR 189/10 64.

Firma Albert Ziegler, Giengen/Brenz

TS 2/5: geprüft mit 1-Zyl.-Zweitakt-Ilo-Motor, 148 cm, 6,0 PS bei 4500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4000 U pro Minute, Vertikal-Kolbenentlüftungspumpe, PVR 191/12 64;

Firma K. Rosenbauer KG, Linz Donau (Österreich)

TS 2/5: geprüft mit 1-Zyl.-Zweitakt-Ilo-Motor, 148 cm, 8 PS bei 5500 U/min, einstufiger Pumpe, 200/50 = 4050 U pro Minute, mit vom Motor angetriebenen Kolbenpumpe zwischen Motor und Pumpe, PVR 193/2 65;

FP 8/8: geprüft mit 4-Zyl.-Hanomag-Dieselmotor, 2799 cm, 70 PS bei 2800 U/min, dreistufiger Pumpe, 800 80 = 2250 U pro Minute, Kolbensaugpumpe, PVR 194/3 65.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 — StAnz. Seite 1203 — gilt die Anerkennung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 31. 8. 1965

Der Hessische Minister des Innern

VIII 83 — Az.: 65e 04-01

StAnz. 37/1965 S. 1074

876

## Der Hessische Minister der Finanzen

## Richtlinien für Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und unter Hinweis auf Abschnitt II meines Erlasses vom 4. 1. 1965 — 0 6043 — A 1 — V/4 — (StAnz. S. 126) ermächtige ich die Staatsbauämter, an Stelle der technischen Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Anträgen über die Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen vor Ablauf der in der Anlage 2 (Fristenplan) des genannten Erlasses festgesetzten Zeiten mitzuwirken.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die zur vorzeitigen Instandsetzung vorgesehenen Räume sind in jedem Falle von dem zuständigen Vertreter des Ressorts und einem Vertreter des Staatsbauamtes vor Auftragserteilung zu begen, um den Zustand der Räume und die Notwendigkeit der vorzeitigen Anstricherneuerung oder Tapezierung festzustellen.

2. Über die Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch auf die Ursachen der außerordentlichen Abnutzung einzugehen ist.

Eine Ausfertigung der genannten Niederschrift ist dem Rechnungsbeleg beizufügen.

3. Zusätzliche Haushaltsmittel stehen zur Durchführung der genannten Arbeiten nicht zur Verfügung. Die Kosten sind aus den verfügbaren Bauunterhaltungsmitteln der Ressorts zu bestreiten.

4. Vom Rechnungsjahr 1966 an sind derartige Arbeiten in die von den Staatsbauämtern aufzustellenden Baubedarfsnachweisungen aufzunehmen.

5. Der Umfang der künftig notwendig werdenden Anstricherneuerungen sollte nach der Baubegehung im Herbst 1965 zu übersehen sein.

6. Die als unbedingt notwendig festgelegten Arbeiten sind in jedem Falle durch die Staatsbauämter durchzuführen.

7. Die Unterschreitung der Fristen für Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes muß auf dringende Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Wiesbaden, 20. 8. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen

0 6043 — A 1 — V/41

StAnz. 37/1965 S. 1074



**877**

**Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961**

Der Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 gilt nach Artikel V Abs. 2 des Tarifvertrages zugleich mit der Kündigung des Bundes-Angestelltentarifvertrages zum 31. März 1965 als gekündigt. Nach der Wiederinkraftsetzung des BAT mit Wirkung vom 1. April 1965 durch den Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Juni 1965 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 23. Juli 1965 — P 2100 A — 460 — I 4 — (StAnz. S. 917) mußte daher auch der Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung in der am 31. März 1965 geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 1965 wieder in Kraft gesetzt werden. Den von den Tarifvertragsparteien am 15. Juli 1965 zu diesem Zweck vereinbarten Tarifvertrag gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 19. 8. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2100 A — 460 — I 41  
StAnz. 37/1965 S. 1075

\*

Tarifvertrag zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 vom 15. Juli 1965.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Einzig er Paragraph**

Der Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 in der am 31. März 1965 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1965 wieder in Kraft gesetzt.

Bonn, den 15. Juli 1965

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
Der Vorsitz des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand  
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —  
gez. Unterschriften

**881**

**Der Hessische Kultusminister**

**Vorbereitungslehrgang und staatliche Prüfung für Schwimmmeister(-innen)**

Das Institut für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main führt in der Zeit vom 3. bis 8. Januar 1966 in Wiesbaden einen Lehrgang für Schwimmmeister mit abschließender Prüfung durch. Die Unterbringung erfolgt in der Jugendherberge in Wiesbaden.

Zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung werden nur solche Bewerber(-innen) zugelassen, die mindestens 21 Jahre alt, unbescholten sind und die in der Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen des Landes Hessen vom 22. 6. 1957 (StAnz. 1957 S. 664) und (Amtsbl. 1957 S. 777) genannten Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,

**878**

An das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

**Gebühren für amtliche Entfernungsbeseinigungen**

Bezug: Erlaß vom 28. 8. 1964 — Az. wie oben —  
(StAnz. S. 1188)

Der vierte Absatz des Bezugserlasses, der die Gebührenerhebung bei der Erteilung von amtlichen Entfernungsbeseinigungen regelt, erhält folgende Fassung:

„Für Entfernungsbeseinigungen sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Werden aus besonderem Anlaß derartige Beseinigungen von behördlichen Stellen benötigt (z. B. zum Zwecke der Umzugskostenberechnung), so sind sie gebührenfrei zu erteilen.“

Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 5340 A — 33 — VI/2  
K 4510 A — 1 — VI/2  
StAnz. 37/1965 S. 1075

**879**

An die staatlichen Kassen des Landes Hessen  
**Fristablauf am Sonnabend**

Im Bundesgesetzblatt 1965 I S. 775 ist das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. 8. 1965 veröffentlicht worden. Durch dieses Gesetz wird der Sonnabend hinsichtlich des Ablaufs von Fristen dem Sonntag gleichgestellt. Es ändert demnach die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, des Wechselgesetzes, des Scheckgesetzes usw., soweit sie Fristbestimmungen enthalten.

§ 193 BGB lautet in der Neufassung:

„Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.“

Das Gesetz tritt am 1. 10. 1965 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 2000 A — S. 21 — III/91  
StAnz. 37/1965 S. 1075

**880**

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. 7. 1965 (StAnz. S. 847) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

| Nr. Lfd.                          | Kreis  | Gemeinde  | Zeitpunkt  |
|-----------------------------------|--------|-----------|------------|
| <b>Regierungsbezirk Darmstadt</b> |        |           |            |
| 2654                              | Erbach | Hainstadt | 1. 9. 1965 |

Wiesbaden, 23. 8. 1965

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 4210 B — 1 — VI/3  
StAnz. 37/1965 S. 1075

3. amtsärztliches Zeugnis über Gesundheitszustand und körperliche Eignung,
4. Nachweis über eine mindestens 1 1/2-jährige durchgehende erfolgreiche Tätigkeit in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt bzw. mindestens 3 Sommerbadezeiten als Vorbereitung auf den Schwimmmeister (-innen)-Beruf. Die Tätigkeit als Rettungsschwimmer der DLRG wird auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet,
5. Leistungsschein der DLRG (die Gültigkeit wird nur bis zu 5 Jahren anerkannt; ggf. muß er wiederholt werden),
6. eidesstattliche Erklärung des Bewerbers darüber, daß er sich bisher zu keiner Schwimmmeisterprüfung gemeldet hat, andernfalls aus welchen Gründen die Zulassung abgelehnt worden ist bzw. mit welchem Ergebnis er sich bereits einer Schwimmmeisterprüfung unterzogen hat,
7. zwei Paßbilder.

Die Lehrgangsgebühr in Höhe von 30,— DM und die Prüfungsgebühr in Höhe von 25,— DM sind nach der Zulassung auf Grund einer besonderen Aufforderung des Instituts für Leibesübungen zu entrichten.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen etwa 50,— DM.

Den Teilnehmern wird empfohlen, die Übernahme der Gesamtkosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühr) als Ausbildungsbeihilfe bei ihrer Dienststelle zu beantragen.

Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung sind unter Beifügung der genannten Unterlagen an das Institut für Leibesübungen der Universität Frankfurt/Main, Senckenberganlage 9, zu richten. Gleichzeitig ist anzugeben, ob Unterkunft gewünscht wird.

Meldeschluß: 1. 12. 1965 (später eingehende Anträge werden nicht mehr bearbeitet).

Weitere Auskunft erteilt das Institut für Leibesübungen der Universität Frankfurt. Bei Anfragen bitte ich Rückporto beizufügen.

Wiesbaden, 27. 8. 1965

Der Hessische Kultusminister  
E IV 3 — 505/5 5 — 5  
StAnz. 37/1965 S. 1075

**882**

### Gebührenordnung für die Benutzung der Säle der Philipps-Universität Marburg/L.

#### § 1

Die Hörsäle der Philipps-Universität Marburg/L. können auf Antrag von Vereinen, Gesellschaften usw. für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke aller Art benutzt werden. Über die Benutzung entscheidet die hausverwaltende Dienststelle und im Falle eines Einspruches der Rektor der Philipps-Universität.

#### § 2

Für die Benutzung der Säle wird eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Art der Veranstaltung und der Größe des benutzten Saales richtet. Die Festsetzung obliegt dem Verwaltungsdirektor.

#### § 3

(1) Die Veranstaltungen werden in folgende Klassen eingeteilt:

- I: Wissenschaftliche oder kulturelle Gesellschaften, Fachtagungen und Kongresse, Veranstaltungen der Volkshochschule, von Angehörigen der Universität (studentischen Vereinigungen) und von gemeinnützigen Körperschaften, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- II: Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, Konzerte für gemeinnützige Einrichtungen (Wohlfahrtsveranstaltungen und dgl.), Vortragsreihen mit Erhebung von Eintrittsgeldern.
- III: Veranstaltungen, die nicht in die beiden vorgenannten Klassen eingeordnet werden können.

(2) Für die Benutzung der Hörsäle durch den Allgemeinen Studentenausschuß, die Studentenschaft, die studentischen Fachschaften und die Studiobühne werden keine Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für solche Veranstaltungen studentischer Vereinigungen, für die der Hessische Kultusminister Zuschüsse gibt.

#### § 4

Die Säle werden nach ihrer Ausstattung und Größe in 6 Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Auditorium maximum  
" 2: Universitätsaula, großer Rittersaal im Landgrafenschloß  
" 3: Musiksaal im Ernst-v.-Hülßen-Haus und Hörsäle mit mehr als 300 Sitzplätzen  
" 4: Hörsäle mit 151 bis 300 Sitzplätzen  
" 5: Hörsäle mit bis zu 150 Sitzplätzen  
" 6: Kapelle im Landgrafenschloß

#### § 5

(1) An Benutzungsgebühren werden erhoben:  
für Veranstaltungen  
der Klasse

|     | 1<br>DM | 2<br>DM | 3<br>DM | 4<br>DM | 5<br>DM |
|-----|---------|---------|---------|---------|---------|
| I   | 75,—    | 60,—    | 50,—    | 35,—    | 25,—    |
| II  | 175,—   | 110,—   | 90,—    | 55,—    | 35,—    |
| III | 275,—   | 160,—   | 130,—   | 75,—    | 45,—    |

Für die Benutzung der Schloßkapelle wird eine Gebühr von 35,— DM erhoben.

(2) Die Gebühren gelten für eine Veranstaltungsdauer bis zu zwei Stunden. Für jede weitere Stunde wird ein Zuschlag von 20% bis zum doppelten Gebührensatz erhoben. Der Aufschlag wird berechnet, wenn die Benutzungszeit um jeweils mehr als 30 Minuten überschritten wird.

(3) Zusätzlich werden erhoben:

- a) für die Benutzung eines Projektionsgerätes . . . DM 20,—  
b) für die Benutzung eines Flügels . . . . . DM 25,—  
c) für die Benutzung einer Orgel . . . . . DM 40,—

(4) Mit der Benutzungsgebühr sind im übrigen alle der Universität durch die Benutzung der Hörsäle entstehenden Unkosten abgegolten.

(5) Wird ein Hörsaal regelmäßig an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg gemietet (z. B. durch einen Kirchenchor), so wird durch den Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität eine angemessene Pauschalvergütung festgesetzt, die von dem betreffenden Veranstalter vierteljährlich im voraus zu erheben ist. Über die Vermietung ist mit dem Veranstalter ein Vertrag abzuschließen.

(6) Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen kann die Gebühr durch den Verwaltungsdirektor ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 6

(1) Die Veranstalter erhalten eine Mitteilung über die Höhe der festgesetzten Gebühr.

(2) Die Gebühr ist spätestens an dem der Veranstaltung vorausgehenden Werktag — außer samstags — bis 12 Uhr bei der Kasse der Philipps-Universität einzuzahlen.

(3) Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist zur Veranstaltung mitzubringen und dem Hausmeister vorzuzeigen.

#### § 7

Die Gebührensätze werden erhöht, wenn seit ihrer Festsetzung eine Erhöhung der Löhne und Brennstoffpreise um mindestens 10% eingetreten ist. Sie sind regelmäßig nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

#### § 8

Die Hausmeister in den Gebäuden, in denen die benutzten Räume liegen, erhalten bei Abendveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Abgeltung der Mehrarbeit eine Vergütung von 12,— DM.

Wird ein Projektionsgerät von einem anderen Bediensteten der Universität bedient, so erhält dieser bei Veranstaltungen bis zu zwei Stunden Dauer eine Vergütung von 8,— DM. Bei längerer Beanspruchung erhöht sich diese Vergütung entsprechend.

Für Veranstaltungen der Universität und der in § 3 Abs. (2) aufgeführten Art wird keine Vergütung nach dieser Gebührenordnung gezahlt. Dabei erforderlich werdende Überstunden des Personals werden nach den tariflichen Bestimmungen entschädigt.

#### § 9

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft und hebt die Gebührenordnung vom 3. Juli 1961 auf.

Wiesbaden, 26. 8. 1965

Der Hessische Kultusminister  
H II 1 — 423/1 — 52 —  
Im Auftrag  
gez. Dr. Kettner  
StAnz. 37/1965 S. 1076

**883**

### Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Werkkunstschulen in Hessen — StAnz. 1965 — S. 972 —

Bei der in der 3. Zeile der o. a. Veröffentlichung angegebenen Fundstelle muß die Seitenzahl richtig lauten: S. 967.

Wiesbaden, 30. 8. 1965

Der Hessische Kultusminister  
E IV 5 — 823/411 — 58  
StAnz. 37/1965 S. 1076

**884**

### URKUNDE über die Errichtung der Kirchenstiftung St. Marien in Dortelweil

1. Der Bischof von Mainz hat nach Anhören des Domkapitels und aller in Betracht kommenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechtes innerhalb der Pfarrei St. Nikolaus in Bad Vilbel für die Katholiken, die in Dortelweil wohnen, die Kirchenstiftung St. Marien in Dortelweil errichtet.



2. Der Kirchenstiftung St. Marien in Dortelweil wurden mit Zustimmung der Beteiligten folgende Vermögenswerte:
- aus dem Eigentum der Katholischen Kirche St. Nikolaus in Bad Vilbel das im Grundbuch Bad Vilbel Band 71 Gemarkung Dortelweil Blatt 3972 Nr. 19 Flur 9 Flurstück 29/1, 969 qm verzeichnete Grundstück;
  - aus dem Eigentum der Katholischen Kirche St. Nikolaus in Bad Vilbel das im Grundbuch Bad Vilbel Band 71 Blatt 3972 Nr. 16 Gemarkung Dortelweil verzeichnete Grundstück Flur 9 Flurstück 27/2 mit 2131 qm; (sämtliche vorstehend verzeichneten Grundstücke gehen mit allen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten in das Eigentum der Kirchenstiftung St. Marien in Dortelweil über; der Grundbuchtitel soll lauten „Katholische Kirche Dortelweil“;
  - sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für die Filiale Dortelweil angeschafft worden sind, überwiesen.
3. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des

Kirchenvermögens zu bilden ist, sollen dem Bischof von Mainz geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

Vorsitzender des Kirchenstiftungsrates ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus in Bad Vilbel bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.

4. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Januar 1966 in Kraft.

Mainz, 29. 7. 1965

\*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 8. 1965

**Der Hessische Kultusminister**  
Z II 2 — 883/21 — 70 —  
St.Anz. 37/1965 S. 1076

**885**

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Änderung der Fernsprechnummer des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Ab 29. September 1965 tritt an die Stelle der bisherigen Fernsprechnummer Wiesbaden 5 97 41 die neue Rufnummer Wiesbaden 3 97 41.

Wiesbaden, 20. 8. 1965

**Hessisches Landesamt für Bodenforschung**  
V 1 — 15 — 2318/65

St.Anz. 37/1965 S. 1077

**886**

#### Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung von Wilhelmsdorf nach Grävenwiesbach

##### Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt (Main), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Grävenwiesbach, Hundstadt und Naunstadt, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung von Wilhelmsdorf über Hundstadt nach Grävenwiesbach mit zwei Abzweigleitungen im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1966 gestellt worden ist. Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 1 — 215 E — 154  
In Vertretung  
gez. Dr. Lutz  
St.Anz. 37/1965 S. 1077

**887**

#### Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Wetzlar nach Essershausen

##### Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (BGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grund-

eigentum in der Stadt Wetzlar und den Gemeinden Aßlar, Hermannstein, Niederbiel und Tiefenbach, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung mit zwei Drehstromsystemen von Wetzlar nach Essershausen, Oberlahnkreis, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 1 — 215 E — 153  
In Vertretung  
gez. Dr. Lutz  
St.Anz. 37/1965 S. 1077

**888**

#### Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Hoheneiche nach Göttingen

##### Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Gas-Union-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Hoheneiche über Eschwege, Bad Sooden-Allendorf, Eichenberg nach Göttingen im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. August 1966 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 26. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 1 — 215 G — 155  
In Vertretung  
gez. Dr. Lutz  
St.Anz. 37/1965 S. 1077

889

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Ausführungsanweisung zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. 9. 1964 (BGBl. I S. 717)**

Durch die Änderung der VbF und den Erlaß der TVbF sind Änderungen meiner Ausführungsanweisungen vom 15. 7. 1963 (StAnz. 1963 S. 881) erforderlich geworden. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wird daher die Ausführungsanweisung wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2. ist an Stelle . . . „in zweifacher Ausfertigung“ „in dreifacher Ausfertigung“ zu setzen.
2. Ziff. 4. erhält folgende Fassung:  
„Die Unterlagen sendet der Gemeindevorstand mit seiner Stellungnahme an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.“
3. Ziff. 5. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei Anlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind, sollen die Erlaubnis gemäß VbF und die Baugenehmigung in einer Urkunde vereinigt werden.“
4. Ziff. 6. Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bauaufsichtsbehörde legt die Unterlagen der für den allgemeinen Brandschutz zuständigen Dienststelle sowie der zuständigen Wasserbehörde zur Begutachtung vor.“  
In Satz 2 ist an Stelle . . . „die von dieser für nötig gehaltenen Auflagen . . .“  
„die von den vorgenannten Dienststellen für notwendig gehaltenen Auflagen . . .“ zu setzen.

5. In Ziff. 9. Satz 3 werden die Worte  
„sofern sie Erlaubnisbehörde ist“ gestrichen.
6. In Ziff. 11. ist hinter dem Wort „Erlaubnisurkunde“  
„(Bauschein)“ zu setzen.

Wiesbaden, 24. 8. 1964

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 7 — Az.: 53 a 10.15.20  
Tgb.Nr. 1296/65

StAnz. 37/1965 S. 1078

890

### Verlust von Dienstaussweisen

Die folgenden vom Landesversorgungsamt Hessen ausgestellten Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

1. Dienstaussweis Nr. 177 des Vertragsangestellten Helmut Meilchen, ausgestellt am 10. 5. 1955.
2. Dienstaussweis Nr. 19 des Kraftfahrers Josef Vierhaus, ausgestellt am 23. 3. 1955.

Wiesbaden, 25. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
ZB — 70 16 — 03 —

StAnz. 37/1965 S. 1078

891

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförsterei Kahlenberg, Hessisches Forstamt Driedorf

Durch Erlaß vom 23. 8. 1965, III B 1 — I/1998 — 301.05 wurde die Auflösung der Revierförsterei Kahlenberg mit Wirkung vom 1. 10. 1965 angeordnet.

Wiesbaden, 26. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/1998 301.04

StAnz. 37/1965 S. 1078

892

#### Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförsterei Wissenbach, Hessisches Forstamt Ewersbach

Durch Erlaß vom 23. 8. 1965 — III B 1 — I/1982 — 301.04 wurde die Auflösung der Revierförsterei Wissenbach angeordnet. Die Waldflächen werden den angrenzenden Dienstbezirken zugelegt.

Wiesbaden, 26. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/1982 301.04

StAnz. 37/1965 S. 1078

893

#### Waldarbeiter des Landes

hier: Auswirkungen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) auf die tarifvertraglichen Kinderzuschläge

Die in dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) enthaltenen Änderungen der Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes über den Kinderzuschlag sind nach Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1964 bzw. 1. Juli 1965 in Kraft getreten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Änderungen in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 HSFT II ergeben sich für die Waldarbeiter des Landes die folgenden Auswirkungen:

Die Anlage 1 zum HSFT II ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Nr. 1 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte „Hundert Deutsche Mark monatlich“ zu ersetzen durch die Worte „das Dreifache des monatlichen Kinderzuschlags“.

2. In Nr. 1 Abs. 1 Nr. 6 sind nach dem Wort „verpflichtet“ einzufügen die Worte „oder Unterhaltsleistungen nicht beizutreiben“.

3. In Nr. 2 ist dem Abs. 1 der folgende Satz 2 anzufügen:  
„Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.“

4. In Nr. 2 Abs. 1, 2 und 3 sind die Worte „fünfundzwanzigste“ und „fünfundzwanzigsten“ jeweils zu ersetzen durch die Worte „siebenundzwanzigste“ und „siebenundzwanzigsten“.

5. In Nr. 2 Abs. 2 sind die Worte „hundertfünfzig Deutsche Mark“ zu ersetzen durch die Worte „dem Dreifachen des monatlichen Kinderzuschlags“.

6. In Nr. 4 Abs. 3 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Das gleiche gilt beim Übergang des Anspruchs nach Nr. 1 und 2 auf einen anderen Berechtigten.“

Es sind anzuwenden:  
die unter Nr. 3 angegebene Änderung mit Wirkung vom 1. April 1964,  
die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. Juli 1965.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1965 anzuwendende Fassung der Anlage 1 zum HSFT II ist nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 13. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III A 3 — I/2059 — 156.03

StAnz. 37/1965 S. 1078

Anlage 1 zum HSFT II in der mit Wirkung vom 1. Juli 1965 anzuwendenden Fassung.

Kinderzuschläge (§ 34 HSFT II)

Nr. 1

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
  1. eheliche Kinder,
  2. für ehelich erklärte Kinder,
  3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
  4. Stiefkinder, wenn der Waldarbeiter sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
  5. Pflegekinder, wenn der Waldarbeiter sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erzie-

hung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des monatlichen Kinderzuschlages gezahlt wird,

6. Enkel, wenn der Waldarbeiter sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet oder Unterhaltsleistungen nicht beiträglich sind,
7. uneheliche Kinder einer Waldarbeiterin,
8. uneheliche Kinder eines Waldarbeiters, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages, aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Waldarbeiter sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(2) Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Waldarbeiters an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(3) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt. Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag für dieses Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

#### Nr. 2

(1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(2) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Dreifachen des monatlichen Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(3) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Waldarbeiters oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(4) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Waldarbeiter kein Kinderzuschlag gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

#### Nr. 3

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Haben mehrere Waldarbeiter Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind, gilt folgendes:

- a) Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für die-

ses Kind Kinderzuschlag zu erhalten und sind sie vollbeschäftigt, d. h. erreichen sie mindestens 160 Tarifstunden im Kalendermonat, wird der Kinderzuschlag dem Vater allein; auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern. Sind beide Waldarbeiter nicht vollbeschäftigt, erhält jeder Waldarbeiter den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Kinderzuschlages eines vollbeschäftigten Waldarbeiters.

Ist nur einer der Waldarbeiter vollbeschäftigt, erhält dieser den vollen Kinderzuschlag; der andere Waldarbeiter erhält keinen Kinderzuschlag.

- b) Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
- c) Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
- d) Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater, andernfalls jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben dem Waldarbeiter auch ein Beamter, ein im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3 HBesG) beschäftigter Angestellter oder Arbeiter oder eine Person, die auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 18 HBesG oder nach entsprechenden Vorschriften hat.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Anspruch eines Waldarbeiters mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes sind, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

#### Nr. 4

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Zahlung maßgebende Ereignis fällt, frühestens vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

(2) Entfällt der Grund für die Zahlung des Kinderzuschlages, wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt, spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 2 bis 4 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Das gleiche gilt beim Übergang des Anspruchs nach Nr. 1 und 2 auf einen anderen Berechtigten. Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 2 bis 4 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Waldarbeiter den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(4) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, kann der Forstamtsleiter auf Antrag des Vormundschaftsgerichtes bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

(5) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 31,25 Pf je Tarifstunde, jedoch nicht mehr als 50,— DM je Kalendermonat.

894

## Personalmeldungen

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Polizeibezirkskommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Adolf Kronemann, PK Bergstraße (4. 6. 65);

#### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Otto Griesam, PK Bad Homburg (4. 6. 65);

#### e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeioberkommissar die Polizeikommissare (BaL) Karl Kostka (4. 6. 65), Ludwig Fröhlich (30. 6. 65); zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Helmut Röhling (4. 6. 65);

zum Polizeioberwachmeister die Polizeiwachmeister (BaP) Eberhard Schildknecht (18. 6. 65), Leo Groß (22. 6. 65), Jürgen Abel (29. 6. 65), Helmuth Bajger, Hans Biebel, Hans-Peter Dalka, Bernd Derichs, Friedmann Engel, Günter Gottheis, Klaus Gräf, Hans Glötzer, Emmerich Heinz, Man-

fred Hohenstein, Winfried Höfling, Hans-Jürgen Jaschinski, Michael Kaffenberger, Friedhelm Kettrukat, Reinhard Kummer, Albert Müller, Werner Otto, Gernot Pietsch, Peter Schößler, Heinz Siemons, Rudolf Sittig, Peter Stengner, Hermann Boudemont, Wolfgang Carl, Günter Förster, Wolfhard Kniehase, Hans Wagner, Franz Karl Vogl (sämtliche 30. 6. 65);

zum Polizeiwachtmeister (BaP) Karl Heinz Müller (22. 6. 65);  
zum Polizeiwachtmeister (BaP) Günter Arnold, Heinz Aßmann, Horst Badouin, Wolfgang Baumann Konrad Behnsen, Reinhard Beltz, Reinhard Berger, Toni Bieger, Reinhard Blahak, Hans-Jürgen Bodenbender, Heinz Borbeli, Karl-Hermann Böhm, Heinz-Peter Braun, Bruno Breitingner, Hans-Jürgen Brendel, Horst Burchard, Kurt Hermann Bünnecke, Rolf Bünning, Manfred Büst, Reinhard Claar, Bernd Conradi, Jürgen Deichmann, Reinhard Deutschmann, Rolf Doubleur, Winfried Döring, Günter Drommershausen, Hans-Norbert Dünker, Arthur Ebert, Hermann Eider, Fritz Emig, Ludwig Emig, Rolf Engel, Hans Werner Engelhardt, Erhard Erdmann, Rolf Ettrich, Christian Fiedler, Roland Fiedler, Peter Franzl, Ulrich Freiberg, Wolfgang Fricke, Gerd Friedrich, Peter Frölich, Peter Fuchs, Bernd Fuhr, Ernst August Gautier, Alfred Georgi, Lienhard Götting, Willi Guckes, Karl-Heinz Günzel, Klaus-Peter Haas, Jürgen Hartmann, Oskar Hartmann, Roland Heid, Herbert Heiderich, Wolfgang Helmdach, Rainer Henn, Jürgen Hentrich, Horst Hertel, Heinz Gerd Hoffmann, Klaus Hofmann, Hans-Rüdiger Hoos, Karl-Jürgen Hölzemann, Klaus-Peter Höptner, Jürgen Hörle, Harry Iske, Gerhard Janetzki, Hartmut Jell, Siegmund Kamon, Diethelm Kappeler, Friedhelm Kleimann, Franz Köpping, Klaus Krämer, Klaus Krentel, Hans-Jürgen Kristen, Hans-Jürgen Kröhne, Hans-Jürgen Krüger, Dieter Kurth, Hans-Dieter Läkemäker, Franz Leichter, Rolf Leinhos, Holger Leise, Manfred Lipps, Reinhold Lohaus, Walter Loll, Franz Lorenz, Wolfgang Löbermann, Hans-Jürgen Lüder, gen. Lühr, Jürgen Maehr, Friedbert Mai, Heinz Materne, Dieter Medlow, Karl-Jürgen Meinecke, Friedr. Wilhelm Meisheit, Jürgen Mewes, Jürgen Mewers, Harry Gerd Moritz, Wilfried Müller, Werner Nauheimer, Gerhard Neuzner, Albert Noll, Gerhard Noll, Hans-Joachim Nollau, Heinz Ochsenreiter, Rainer Ocsterling, Ruthard Otto, Anton Pletscher, Heinz Polzin, Karl-Engelbert Post, Sepp Prosch, Jürgen-Helmut Pusch, Manfred Raab, Rainer Rademacher, Horst Rausch, Wolfgang Recht, Erhard Regel, Horst Reichert, Peter Reinhardt, Rainer Reuß, Gerhard Reußwig, Werner Reymann, Reiner Ritter, Udo Rousek, Erwin Rös, Heinz-Jürgen Ruppel, Rolf Rübenach, Herbert Rüdtenklau, Rudolf Rüdiger, Manfred Sauer, Udo Sieg, Hans-Jürgen Silhavy, Dieter Sommerfeld, Hans-Dieter Schäfer, Klaus Schäfer, Jürgen Scheu, Egon Schier, Bernhard Schinzler, Hans-Joachim Schlüter, Gerhard Schmidt, Herbert Schmidt, Hans-Jochem Schneider, Jürgen Schröder, Bernd Schundau, Erich Schuster, Horst Schwabenland, Gottfried Schwanzer, Miachel Sprenger, Hans Ullrich Staub, Dieter Steininger, Dieter Steyskal, Heinrich Stock, Karl-Heinz Strack, Hans-Reinhard Straßburger, Bernhard Thomas, Wolfgang Tscherny, Holger Vogel, Peter Voß, Eckart Wagner, Axel Weber, Roland Weinmann, Axel Werner, Uwe Westermann, Eduard Winau, Hans Joachim Wolf, Hans-Peter Wolf, Reinhold Wolf, Reinhard Wüst, Heinz Zachow, Gerhard Zunt (sämtliche 4. 6. 65);  
Rudolf Ament, Siegbert Ballweg, Werner Bitsch, Werner Bradler, Hans-Günther Burk, Thomas Dibbert, Hans-Joachim Dronssek, Wilfried von Dungen, Herbert Enders, Hans Faß, Peter Faß, Wilfried Fehl, Dieter Feik, Wolfgang Franz, Peter Frerichs, Ernst-Jürgen Gelbart, Hans-Konrad George, Klaus Gleixner, Rolf-Jürgen Gromoll, Hans-Jürgen Gruber, Detlef Harder, Winfried Hartmann, Henry Heim, Dieter Heinz, Herbert Helfrich, Harald Herud, Norbert Herweh, Günter Hiemisch, Wilhelm Hild, Erich Hoffmann, Klaus Jakobi, Ingolf Keil, Hans Günter Kersten, Harald Keutz, Heinz-Dieter Klages, Günter Krämer, Wilfried Kreß, Klaus Kroll, Hans-Jochem Kuhn, Jürgen Kuhn, Gerhard Landmann, Holger Larivière, Rainer Ludwig, Wolfgang Mack, Peter Majewski, Volkmar Mattner, Hartwig Maucher, Rudolf Möbus, Hans Mohr, Wolfgang Müller, Karl Heinz Neu, Gerhard Nickel, Heinz Pauly, Alfred Rothlühbers, Helmut See, Alfred Sprenger, Jürgen Schade, Berthold Schäfer, Hans Schaup, Karl-Heinz Scheidt, Ernst Schleicher, Armin Schlemmer, Dieter Schmidt, Erhard Schneider, Heinz-Günter Schneider, Hartmut Schütz, Gerhard Starke, Herbert Steinland, Harald Thon, Dieter Urbat, Hans Georg Urfels, Helmut Vatter, Bernhard Wellmann, Manfred Wiegand, Rudolf Wiegand, Jürgen Zinser, Volker Zintel (sämtliche 8. 6. 65);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Dieter Reichert (15. 6. 65), Richard Walter (15. 6. 65), Martin Lohrum (15. 6. 65), Hans-Udo Böge, Gerd Walter Marquardt, Gerhard Mötzing, Peter Schlimme, Bernd Weißbeck, Bruno Lehmann, Hans-Dieter Läkemäker, Bernd Nix, Hans-Jochem Schneider, Rudolf Weyrach, Wilhelm Niederndorfer, Hans-Peter Haker (sämtliche 30. 6. 65);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Alfred Hein (30. 6. 65);

**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt

zum Reg.-Sekretär (BaL) Reg.-Assistent z. A. Helmut Zimmermann (14. 6. 65);

**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Helmut Horn (18. 6. 65).

Wiesbaden, 18. 8. 1965

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 34 — 7 d 14 —

StAnz. 37/1965 S. 1079

**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum Oberregierungsmedizinalrat Regierungsmedizinalrat Dr. Heinz Karrasch (12. 5. 65);

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Paul Hamich (31. 7. 1965);

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar Rolf Seiwert (27. 7. 65);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Heinrich Barthel (4. 8. 65);

zum Amtsmeister die Hauptamtsgehilfen Franz Ganswindt, Friedrich Schmedes, Fritz Berninger (21. 7. 65);

zum Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen Horst Borkner, Heinrich Uloth, Hermann Sippel, Willi Hartmann (21. 7. 65);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Heinrich Böllhoff (31. 7. 65);

**bei der staatlichen Polizei**

ernannt

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Georg Giese, Landrat — PK — Rotenburg (15. 7. 65), Georg Huneck, Landrat — PK — Waldeck (30. 7. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Erich Müller, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (24. 7. 65);

in den Ruhestand versetzt

der Polizeimeister (BaL) Maximilian Gschöbl, Landrat — PK — Hofgeismar (1. 8. 65);

versetzt

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Neu-Isenburg — 00 Sch/Schi PA — vom 7. 4. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung der Stadt Neu-Isenburg zum Landrat — PK — Waldeck, der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinrich Isenberg, Landrat — PK — Waldeck (1. 7. 65);

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Oberursel — 11 — P/Th — vom 13. 5. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung der Stadt Oberursel zur Pol.-Stat. Bad Wildungen, der Polizeihauptwachtmeister Klaus Kaufmann, Landrat — PK — Waldeck, Pol.-Stat. Bad Wildungen (1. 7. 65);

ernannt

zu Amtsmeistern die Hauptamtsgehilfen Hermann Pez, LA Frankenberg (27. 7. 65), Arthur Lachmann, LA Marburg/Lahn (28. 7. 65), Louis Reinemann, LA Hofgeismar (27. 7. 65), Herbert Stein, LA Melsungen (28. 7. 65), Johann Däppen, LA Eschwege (27. 7. 65), Fritz Schweitzer, LA Waldeck in Korbach (28. 7. 65), Anton Kreidel, LA Fulda (28. 7. 65);

zu Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen Konrad Biedebach, LA Ziegenhain (28. 7. 65), Paul Bobak, LA Bad Hersfeld (28. 7. 65), August Brons, LA Hünfeld (27. 7. 65), Otto Bornack, LA Witzenhausen (28. 7. 65), Heinrich Winnig, LA Wolfhagen (28. 7. 65), Walter Wilhelm, LA Rotenburg (27. 7. 65);

in den Ruhestand versetzt

Regierungshauptsekretär Wilhelm Reitz, LA Hofgeismar (1. 8. 65).

Kassel, 24. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 70 16/03 B

#### Berichtigung

Im StAnz. 1965 S. 762 muß es unter Personalnachrichten — Regierungspräsident in Kassel — staatliche Polizei — richtig heißen:

in den Ruhestand versetzt

Friedrich Benoni, Landrat — PK — Kassel (1. 6. 65);

und unter berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Heinrich Reinhard Lepper, Landrat — PK — Marburg (5. 5. 65) nicht Leopold.

Kassel, 24. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

bei der Landes kriminalpolizei

ernannt

zur Kriminalmeisterin zur Anstellung, Fräulein Sieghilde Waßmuth, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg/Lahn, unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (1. 7. 65).

Kassel, 24. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 37/1965 S. 1080

#### d. Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum Beamten auf Lebenszeit Kriminalmeister Dieter Kusan, Staatliches Kriminalkommissariat Limburg (12. 7. 65); zum Kriminalmeister Polizeihauptwachtmeister i.KD. (BaL) Josef Wolf, Staatliches Kriminalkommissariat Limburg (1. 7. 65);

zur Kriminalmeisterin a.Pr. Krankenschwester Traudlind Frey, Staatliches Kriminalkommissariat Bad Homburg v.d.H. (1. 7. 65).

Wiesbaden, 27. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**  
I 3 — 7 0

StAnz. 37/1965 S. 1081

#### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

##### c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zum Präsidenten des Landesvermessungsamts Ministerialrat (BaL) Heinz Schumacher (1. 7. 65);

zum Regierungsvermessungsoberamtmann Regierungsvermessungsamtmann (BaL) Alfred Weißkopf, Hess. Landesvermessungsamt (1. 6. 65);

zu Regierungsvermessungsamtmännern die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Otto Kiel, Kat.-Amt Korbach, Jakob Schick, Kat.-Amt Groß-Gerau, Hans Vetter, Kat.-Amt Michelstadt (1. 5. 65), Rafael Ehrmanntraut, Emil Kirchner, Eugen Stroh, Hess. Landesvermessungsamt (1. 6. 65), Paul v. Löwenstein, Kat.-Amt Kassel (1. 7. 65);

zu Regierungsvermessungsinspektoren die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Friedrich Krämer, Kat.-Amt Groß-Gerau, Heinrich Reif, Kat.-Amt Offenbach/M. (1. 6. 65), Willy Battefeld, Armand Sinzig, Erich Stemmler, Hess. Landesvermessungsamt, Helmut Zimmermann, Kat.-Amt Bad Homburg v.d.H. (1. 7. 65);

zu Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Konrad Eifenthal, Kat.-Amt Ziegenhain, Rudolf Exl, Kat.-Amt Michelstadt, Helmut Rupp, Kat.-Amt Weilburg a.d.L. (1. 5. 65); zum Regierungsvermessungsinspektor Regierungsvermessungsinspektor z. A. (BaP) Karl-Heinz Witzel, Kat.-Amt Homberg (Bez. Kassel) (1. 6. 65);

zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre (BaL) Ernst Ullrich und Philipp Schneider, Kat.-Amt Büdingen (1. 6. 65);

zum Regierungskartographensekretär (BaL) Regierungskartographensekretär z. A. (BaP) Hans Spädtke, Hess. Landesvermessungsamt (1. 5. 65);

zu Regierungsvermessungssekretären (BaL) die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Horst Franke, Kat.-Amt Bad Hersfeld, Josef Unger, Kat.-Amt Heppenheim (1. 5. 65); zu Regierungsvermessungssekretärinnen die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Gerlind Kappesser,

Kat.-Amt Hünfeld, Gudrun Schepmann, Kat.-Amt Gießen (1. 5. 65);

zu Regierungsvermessungssekretären die Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Franz Kern, Kat.-Amt Friedberg (Hessen), Ernst Köhler, Kat.-Amt Alsfeld, Wolfgang Köhler, Kat.-Amt Wolfhagen, Volker Trautmann, Kat.-Amt Bad Schwalbach (1. 5. 65), Walter Achenbach, Kat.-Amt Biedenkopf (1. 8. 65);

zum Oberamtsmeister der Amtsmeister (BaL) Franz Wege, Hess. Landesvermessungsamt (1. 7. 65);

zu Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen (BaL) Franz Krebs und Erich Pirstat, Hess. Landesvermessungsamt (1. 6. 65);

zum Oberamtsgehilfen (BaL) Amtsgehilfe (BaP) Bernhard Löffler, Hess. Landesvermessungsamt (1. 7. 65);

zum Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Wolfgang Haub, Hess. Landesvermessungsamt — Frankfurt/M. abgeordnet.

Wiesbaden, 18. 8. 1965

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
— P —

StAnz. 37/1965 S. 1081

#### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

##### a) Ministerium

ernannt

zum Ministerialdirigenten Ministerialrat (BaL) Flick (30. 7. 65);

zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte (BaL) Ernst Schlick (30. 7. 65), Dr. Erwin Trapp (30. 7. 65);

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Ludwig Lanninger (30. 7. 65), Philipp Lösch (30. 7. 65), Rudolf Vitallowitz (30. 7. 65);

zum Amtsrat Regierungsamtmann (BaL) Georg Kropf (29. 7. 65).

Wiesbaden, 12. 8. 1965

**Der Hessische Minister der Justiz**  
I. Z. B.

ernannt

zum Regierungsdirektor (BaL) Landgerichtsrat (RaL) Dr. Otto Adolf Köhler (19. 8. 65).

Wiesbaden, 27. 8. 1965

**Der Hessische Minister der Justiz**  
ZB pers. K 35

StAnz. 37/1965 S. 1081

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

##### Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt

zum Rektor als Ausbildungsleiter an einem Pädagogischen Seminar Rektor (BaL) Heinz Harms, Frankenberg/E. (16. 7. 65), Volks- und Realschulkonrektor (BaL) Anton Honauer, Witzhausen (26. 5. 65), Realschullehrer (BaL) Werner Mitsching, Melsungen (21. 5. 65), die Lehrer (BaL) Volkhardt Ehl, Homberg (22. 6. 65), Hubert Engelhardt, Fulda (20. 7. 65);

zum Realschulrektor Realschullehrer (BaL) Gerhard Bolt, Großalmerode, Landkrs. Witzhausen (31. 5. 65);

zum Rektor Lehrer (BaL) Erwin Klingelhöfer, Wetter, Landkrs. Marburg (7. 7. 65), Hauptlehrer Heinrich Schacht (BaL), Mengerlinghausen, Landkrs. Waldeck (30. 6. 65);

zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Jürgen Dressel, Breitenbach, Landkrs. Ziegenhain (16. 7. 65);

zum Sonderschullehrer Lehrer (BaL) Ludwig Pack, Fritzlar (26. 7. 65);

zum Konrektor Hauptlehrer (BaL) Horst Winter, Bergheim, Landkrs. Waldeck (29. 6. 65);

zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin die Lehrerinnen (BaL) Gertrud Bruchhaus, Kassel (7. 7. 65), Irmgard Schwab, Fulda (8. 7. 65), Lehrer (BaL) Heinz Münscher, Marburg a.d.L. (30. 6. 65);

zu apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW) Elke Hupfeld, Lenderscheid, Landkrs. Ziegenhain (1. 6. 65), Erhard Schnarr, Veckerhagen, Landkrs. Hofgeismar (31. 5. 65), Christa Rehbein, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (21. 5. 65), Bernd Keding, Deisel, Landkrs. Hofgeismar (24. 5. 65), Brunhild Ritz, Rhena, Landkrs. Waldeck (1. 6. 65),

Eveline Matthes, Hümme, Landkrs. Hofgeismar (24. 5. 65), Heideleinde Hrobarsch, Adorf, Landkrs. Waldeck (17. 5. 65),

Carla Cornelius, Deisel, Landkrs. Hofgeismar (31. 5. 65), Gerhard Frock, Gilserberg, Landkrs. Ziegenhain (1. 6. 65),

Gerd Seewald, Korbach, Landkrs. Waldeck (24. 5. 65), Ingrid Mieke, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (28. 5. 65), Wil-

helm Becker, Arolsen, Landkrs. Waldeck (24. 5. 65), Hella Staats, Hofgeismar (14. 5. 65), Rosemarie Albrecht, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (24. 5. 65), Burghilde Sattler, Trendelburg, Landkrs. Hofgeismar (24. 5. 65), Ingeburg Haase, Breitenbach, Landkrs. Ziegenhain (20. 5. 65), Gisela Taggeselle, Hofgeismar (31. 5. 65), Ursula Lochte, Helsen, Landkrs. Waldeck (24. 5. 65), Gertraude Vogel, Hofgeismar (17. 5. 65), Margarethe Münk, Heskem, Landkrs. Marburg (19. 5. 65), Johanna Wiese, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (24. 5. 65), Marlies Altheinz, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (24. 5. 65), Wilma Sinsel, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (1. 6. 65), Gabriele Eisenberg, Schweinsberg, Landkrs. Marburg (1. 6. 65), Dietmar Ritz, Korbach (1. 6. 65), Waltraud Post, Hofgeismar (24. 5. 65), Berthold Möller, Neustadt, Landkrs. Marburg (10. 5. 65), Adelheid Peter, Niederwalgern, Landkrs. Marburg (24. 5. 65), Helga Korn, Sindersfeld, Landkrs. Marburg (3. 6. 65), Richard Heß, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (1. 6. 65), Helga Pflanz, Homberg (14. 6. 65), Maria Rohde, Speckswinkel, Landkrs. Marburg (24. 5. 65), Uta Lange, Kirchhain, Landkrs. Marburg (1. 6. 65), Bruno Hanefeld, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (24. 5. 65), Franz-Josef Gromotka, Heskem, Landkreis Marburg (21. 6. 65), Renate Dörfel, Iba, Landkreis Rotenburg (1. 6. 65), Hans Eitzbach, Sontra, Landkrs. Rotenburg (21. 6. 65), Inge Wandt, Vaake, Landkrs. Hofgeismar (1. 6. 65), Irmhild Balcke, Gieselwerder, Landkrs. Hofgeismar (1. 6. 65), Annegret Hesse, Oedelsheim, Landkrs. Hofgeismar (31. 5. 65), Peter Stoß, Sachsenhausen, Landkreis Waldeck (31. 5. 65), Ulricke Picha, Eschwege (24. 5. 65), Wolfgang Wagner, Heldra, Landkrs. Eschwege (24. 5. 65), Mally Keding, Sielen, Landkrs. Hofgeismar (24. 5. 65), Gernot Rotter, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (21. 6. 65), Ursula Pieper, Maberzell, Landkrs. Fulda (1. 6. 65), Willi Aubel, Zwesten, Landkrs. Fritzlar-Homberg (14. 5. 65), Heinz-Jürgen Bickhardt, Röhrigshof, Landkrs. Hersfeld (6. 5. 65), Brigitte Steinmüller, Spangenberg, Landkreis Melsungen (24. 5. 65), Inge Wenzel, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (26. 4. 65), Gabriele Kulick, Heckershausen, Landkrs. Kassel (20. 5. 65), Hans-Dieter Manns, Eschenstruth, Landkreis Kassel (1. 6. 65), Irmentraut Horne, Altmorschen, Landkrs. Melsungen (31. 5. 65), Bettina Schau, Baunatal, Landkrs. Kassel (26. 5. 65), Wolfgang Kaiser, Arolsen, Landkrs. Waldeck (2. 6. 65), Hans Bachmann, Hombressen, Landkrs. Hofgeismar (19. 5. 65), Jutta Grothaus, Korbach (24. 5. 65), Jutta Döring, Kassel (17. 5. 65), Christl Mayr, Volkmarshen, Landkrs. Wolfhagen (28. 5. 65), Dietrich Arndt, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (25. 5. 65), Walter Poerschke, Hclsa, Landkreis Kassel (19. 5. 65), Heinz Pückert, Volkmarshen, Landkrs. Wolfhagen (25. 5. 65), Doris Ryba, Zierenberg, Landkrs. Wolfhagen (1. 6. 65), Ulrike Gondrom, Zierenberg, Landkrs. Wolfhagen (1. 6. 65), Christa-Elisabeth Johannes, Zierenberg, Landkrs. Wolfhagen (24. 5. 65), Mechthild Najda, Naumburg, Landkrs. Wolfhagen (28. 5. 65), Sigrid Meyer, Wolfhagen (14. 6. 65), Werner Klüh, Volkmarshen, Landkrs. Wolfhagen (1. 6. 65), Manfred Kuhl, Sachsenhausen, Landkrs. Waldeck (31. 5. 65), Heide Finkenstädt, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzzenhausen (20. 5. 65), Adolf Corell, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (12. 5. 65), Marlis Mühlhausen, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (31. 5. 65), Brigitte Müller, Kassel (1. 6. 65), Reinhold Harbusch, Kassel (14. 6. 65), Willi Mey, Neuenbrunslar, Landkrs. Melsungen (17. 5. 65), Ursula Stiehl, Kassel (24. 5. 65), Gerda Knippel, Friedewald, Landkrs. Hersfeld (6. 5. 65), Birgit Netzer, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 6. 65), Gisela Steenberg, Westuffeln, Landkrs. Hofgeismar (6. 5. 65), Ingrid Vetter, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (21. 5. 65), Gertrud Hupfeld, Simmershausen, Landkrs. Kassel (1. 6. 65), Ingeborg Hanefeld, Simtshausen, Landkrs. Marburg (14. 5. 65), Heinrich Kraft, Rauschenberg, Landkrs. Marburg (17. 5. 65), Monika Lutz, Bad Hersfeld (18. 5. 65), Friedrich Pflöging, Hatzfeld, Landkrs. Frankenberg (1. 6. 65), Heinrich Koch, Eitra, Landkrs. Hersfeld (3. 6. 65), Gerhard Genth, Treysa/Hephata, Landkrs. Ziegenhain (1. 8. 65), Horst Thiel, Kassel (17. 5. 65), Peter Kugler, Wüstensachsen, Landkrs. Fulda (27. 7. 65);

zur apl. Realschullehrerin (BaW) Birgit Stielow, Marburg a. d. L. (2. 6. 65);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaP) Günther Fuhrmann, Vöhl, Landkrs. Frankenberg (29. 6. 65), Anneli Boppert, Heringen, Landkrs. Hersfeld (1. 8. 65);

zur Realschullehrerin (BaP) Irmtraut Drescher, Melsungen (21. 4. 65);

zu Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Johannes Katzer, Niederasphe, Landkrs. Marburg (28. 6. 65), Karl-Otto Söhnchen, Melsungen (6. 7. 65),

Reinhard Deutschmann, Kassel, (8. 7. 65), Hardy Beinecke, Kassel, (8. 7. 65), Dietrich Wessel, Schönstein, Landkrs. Ziegenhain (6. 7. 65), Waltraud Müller, Kassel (18. 7. 65), Erich Hainke, Ibra, Landkrs. Ziegenhain (6. 7. 65), Helmut Reichbott, Konnefeld, Landkrs. Melsungen (21. 7. 65), Johannes Eucker, Ihringshausen, Landkrs. Kassel (31. 5. 65), Irmgard Jesinghaus, Kassel, (28. 7. 65), Klaus Jungermann, Kassel (28. 7. 65), Georg-Joachim König, Kassel (29. 7. 65); zum Lehrer Rektor (BaL) Gerhard Haag, Bellnhausen, Landkrs. Marburg (8. 6. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrerinnen Agnes Freudenstein, Melsungen (2. 7. 65), Martha Peterzell, Witzenhausen (28. 5. 65), Lehrer Helmut Kleeburg, Korbach (7. 7. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe apl. Realschullehrerin Irmgard Zillmann, Kassel (6. 7. 65), apl. Realschullehrer Gotthold Will, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (2. 7. 65), die apl. Lehrer(innen) Werner Pohl, Wetter, Landkrs. Marburg (7. 7. 65), Reinhard Kaemmerer, Kassel (6. 7. 65), Rudolf Franke, Obervellmar, Landkrs. Kassel (5. 7. 65), Gertraude Gerhold, Elgershausen Landkrs. Kassel (30. 6. 65), Ingrid Ulbig, Michelsrombach, Landkrs. Hünfeld (7. 7. 65), Dorothea Schmidt, Kirchhain, Landkrs. Marburg (7. 7. 65), Jürgen Emmelmann, Herleshausen, Landkrs. Eschwege (21. 7. 65), Magdalena Beutel, Blankenbach, Landkrs. Rotenburg (23. 7. 65), Reinhard Maurer, Heskem, Landkrs. Marburg (14. 7. 65), Rosemarie Mittag, Dörnhausen, Landkrs. Kassel (1. 6. 65), Rosemarie Lein, Holzhausen, Landkrs. Frankenberg (22. 7. 65), Gertrud Schulte, Vollmarshausen, Landkrs. Kassel (24. 6. 65), Ingeborg Kovács, Kerspenhausen, Landkrs. Hersfeld (31. 7. 65), Rudolf Kling, Großenlüder, Landkrs. Fulda (3. 8. 65);

in den Ruhestand versetzt Hauptlehrer Paul Brosey, Widdershausen, Landkrs. Hersfeld (1. 8. 65), Realschullehrer Oskar Keck, Bad Sooden-Allendorf, Landkrs. Witzenhausen (1. 8. 65), die Lehrerinnen Hildegard Weber, Bronzell, Landkrs. Fulda (1. 8. 65), Elfriede Kegel, Hofgeismar (1. 8. 65), Aloisia Schade, Hofgeismar (1. 8. 65), Lehrer Albert Gerlach, Schwaben, Landkreis Fulda (16. 8. 65);

entlassen die apl. Lehrerinnen Sieglinde Bendix, Röhrda, Landkrs. Eschwege (1. 8. 65), Edeltraud Tkacz, Homberg (15. 8. 65), die Lehrerinnen Marianne Bever, Karlshafen, Landkrs. Hofgeismar (25. 8. 65), Eva Horst, Veckerhagen, Landkrs. Hofgeismar (1. 9. 65).

#### Im höheren Schuldienst

ernannt zur Assessorin im Lehramt (BaW) Ursula Lenz, Cappel, (1. 7. 65);

in den Ruhestand versetzt Ob.-Studienrat Lorenz Mihm, Treysa (1. 7. 65);

entlassen Studienrat Hermann Wachs, Amöneburg (1. 9. 65);

#### im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt zur Assessorin im Lehramt (BaW) die Studienreferendarin Helga Fröhlich, Bebra (30. 7. 65); zum Studienassessor (BaP) Assessor im Lehramt Johannes Karl Heiser, Ziegenhain (15. 7. 65); zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Assessorin Hermine König, Kassel (30. 7. 65).

Kassel, 24. 8. 1965

Der Regierungspräsident  
P/1 Az.: 70 16/03 B  
StAnz. 37/1965 S 1081

### H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### a) Ministerium

ernannt zum Leitenden Ministerialrat Ministerialrat Hermann Graap (30. 7. 65 — BaL); zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren Günter Dorschel (30. 7. 65 — BaL), Johannes Jost (30. 7. 65 — BaL); zu Regierungsdirektoren die Oberregierungsräte Dr. Günter Steinhäuser (30. 7. 65 — BaL), Rudolf Stenzel (30. 7. 65 — BaL);



zum Regierungsmedizinaldirektor Oberregierungsmedizinalrat Dr. Walter Krey (2. 8. 65 — BaL);  
zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Karl-Heinrich Hilker (7. 5. 65 — BaL), Dr. Ludwig Fuhr, (30. 7. 65 — BaL), Günter Retzlaff (10. 8. 65 — BaL), Hans Horstmann (17. 8. 65 — BaL);  
zum Regierungsrat Regierungsrat z. A. Oswald Hinrichs (9. 7. 65 — BaL);  
zum Regierungsschemierat Regierungsschemierat z. A. Dr. Gunter Grobektler (30. 7. 65 — BaL);  
zum Amtsrat Regierungsamtmann Ludwig Heuß (9. 8. 65 — BaL);  
zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Johann Retzel (13. 4. 65 — BaL), Peter Schick (23. 7. 65 — BaL), Karl-Heinz Voigt (23. 7. 65 — BaL), Robert Hacker (26. 7. 65 — BaL), Lambert Bremser (3. 8. 65 — BaL);  
zum Gewerbeamtmann Gewerbeoberinspektor Karl Bott (23. 7. 65 — BaL);  
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Werner Alberti (23. 7. 65 — BaL);  
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Karl Hofmann (16. 7. 65 — BaL);  
zum Regierungssekretär Regierungssekretär z. A. Horst Kirschning (9. 8. 65 — BaL);  
zum Oberamtsmeister Amtsmeister Josef Kremer (2. 8. 65 — BaL);  
zu Amtsmeistern die Hauptamtsgehilfen Willi Klein und Josef Wahl ab 1. 7. 65 durch Überleitung nach Art. 6 des HBesG i. d. F. v. 9. 7. 65.

#### b) Dienststellen der Kriegspopferversorgung ernannt

zum Präsidenten des Landesversorgungsamts Direktor des Landesversorgungsamts Walter Burkhardt ab 1. 7. 65 durch Überleitung nach Art. 6 des HBesG i. d. F. v. 6. 7. 65;  
zu Oberregierungsmedizinalräten die Regierungsmedizinalräte Dr. Bernhard von Hirschheydt (29. 4. 65 — BaL), Helmut Witzel (31. 5. 65 — BaL), Dr. Joachim Fittke (31. 5. 65 — BaL), Dr. Heinz Wilhelm (30. 6. 65 — BaL);  
zur Oberregierungsmedizinalrätin Vertragsärztin Dr. Renate Ansel (19. 2. 65 — BaL);  
zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Dr. Ernst-Moritz Schmid-Burgk (19. 2. 65 — BaL), Wilhelm Marx (19. 2. 65 — BaL), Erwin Weinandt (19. 2. 65 — BaL), Wilhelm Scheld (27. 4. 65 — BaL);  
zum Regierungsmedizinalrat Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. Helmut Newig (30. 4. 65 — BaL);  
zur Regierungsmedizinalrätin z. A. Vertragsärztin Dr. Lucie Schramm (15. 6. 65 — BaP);  
zu Regierungsräten die Regierungsassessoren Werner Höhne (2. 6. 65 — BaL), Reinhard Pinz (7. 7. 65 — BaL);  
zum Regierungsrat z. A. Dipl.-Volkswirt Dr. Peter Schreiber (1. 7. 65 — BaP);  
zum Regierungsassessor Assessor Franz Rietsch (6. 8. 65 — BaP);  
zu Regierungsoberamtmännern die Regierungsamtmänner Friedrich Neudorf (10. 8. 65 — BaL), Erich Lückel (16. 8. 65 — BaL), Josef Ritterer (4. 8. 65 — BaL);  
zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Erich Wolff (12. 2. 65 — BaL), Rudolf Zörgiebel (25. 2. 65 — BaL), Josef Schifferenz (26. 2. 65 — BaL), Hans-Udo Spahn (26. 2. 65 — BaL), Willi Krechkeller (26. 2. 65 — BaL), Ludwig Reichhardt (26. 2. 65 — BaL), Oskar Döll (27. 2. 65 — BaL), Heinrich Kräuter (4. 8. 65 — BaL), Georg Dickhaut (28. 6. 65 — BaL), Otto Riese (5. 8. 65 — BaL), Franz Hör (11. 8. 65 — BaL);  
zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren Emil Hutzler (16. 2. 65 — BaL), Ludwig Stork (26. 2. 65 — BaL), Erwin Petter (16. 2. 65 — BaL), Otto Schulz (5. 8. 65 — BaL), Anton Richter (5. 8. 65 — BaL), Kurt Giebel (5. 8. 65 — BaL), Fritz Bobermin (5. 8. 65 — BaL), Wilhelm Keifler (4. 8. 65 — BaL), Franz Glöckner (5. 8. 65 — BaL), Heinrich Ranft (5. 8. 65 — BaL), Botho Graf (4. 8. 65 — BaL), Karl Törner (4. 8. 65 — BaL), Willi Schulz (4. 8. 65 — BaL), Friedrich Baum (4. 8. 65 — BaL), Heinz Sommer (3. 8. 65 — BaL), Willi Schalch (11. 8. 65 — BaL), Hans Koch (11. 8. 65 — BaL), Karlheinz Riemann (16. 8. 65 — BaL), Hermann Koke (16. 8. 65 — BaL), Fritz Müller (16. 8. 65 — BaL), Artur Schneider (16. 8. 65 — BaL), Wilhelm Schade (16. 8. 65 — BaL), Heinrich Becker (16. 8. 65 — BaL);  
zu Regierungsinspektoren Regierungshauptsekretär Wilhelm Pletzer (7. 8. 65 — BaL), Regierungsobersekretär Helmut Steinmann (15. 4. 65 — BaL), Regierungssekretär Albert Seuling (26. 2. 65 — BaL),  
zum Regierungssekretär Regierungssekretär z. A. Wahnfried Holl (5. 7. 65 — BaP);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Regierungsmedizinalrat Dr. Werner Bartholdi (3. 7. 65),  
Regierungsinspektor Johannes Zinkel (6. 5. 65), Regierungsinspektor Franz Alder (30. 7. 65);  
in den Ruhestand versetzt bzw. getreten  
Oberregierungsmedizinalrat Dr. Eugen Rost (31. 3. 65),  
Regierungsmedizinalrat Dr. Johannes Werner Müller (28. 2. 65),  
Regierungsrat Georg Hartmann (30. 6. 65),  
Regierungsoberinspektor Otto Bräuning (30. 6. 65),  
Regierungsinspektor Josef Hokenmaier (30. 4. 65);  
entlassen auf eigenen Antrag  
Oberregierungsmedizinalrat Dr. Werner Krämer (15. 4. 65),  
Oberregierungsmedizinalrat Dr. Harald Bethke (31. 3. 65),  
Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. Eberhard Kohn (16. 8. 65),  
Regierungsrat Wilhelm Albrecht (31. 5. 65),  
Oberregierungsmedizinalrätin Dr. Renate Keser (24. 8. 65).

#### Berichtigung

In der Veröffentlichung im StAnz. 1965 S. 260 muß es unter Buchstabe H. Abschnitt d) Dienststellen der Kriegspopferversorgung bei der Ernennung des Regierungsinspektor Peter Lenz zum Regierungsoberinspektor richtig heißen: Wilhelm Lenz.

Wiesbaden, 30. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Z 2a 1 — 7 0 — 16

StAnz. 37/1965 S. 1082

#### c. Regierungspräsident in Kassel ernannt

zum Obegewerberat Gewerberat Friedrich Dorn Techn. Überwachungsamt Kassel (16. 7. 65);  
zum Regierungswerberat (BaL) Regierungsgewerbeassessor Hubert Gehrling Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Fulda (18. 6. 1965);  
zum Gewerberat (BaP) z. A. Techn. Angestellter Dipl.-Ing. Ralf Klusmann, Techn. Überwachungsamt Kassel (13. 8. 65);  
zum Gewerberat (BaP) z. A. Techn. Angestellter Dipl.-Ing. Georg Röber Techn. Überwachungsamt Kassel (7. 7. 65);  
zum Regierungssekretär z. A. (BaP) Zollsekretär Erich Golla Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 7. 65).

Kassel, 24. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**  
P/1 Az.: 7 0 16/03 B  
StAnz. 37/1965 S. 1083

#### J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

##### Forstverwaltung

##### ernannt

zum Oberforstrat Forstmeister (BaL) Dr. Arthur Köhler, RP Kassel (abgeordnet zur Botschaft in Stockholm) (2. 5. 65);  
zu Forstmeistern die Forstassessoren (BaL) Gerhard Schulz, FA Seligenstadt (29. 7. 65), Jürgen Schüler, RP Darmstadt (29. 7. 65), Horst Lichtenberger, RP Wiesbaden (29. 7. 65);  
zum Forstassessor (BaP) Ass. d. Forstd. Gerhard Dumm, FA Konradsdorf (20. 5. 65);  
zum Forstoberamtmann (BaL) Forstamtmann Heinrich Iber, FA Wanfried (4. 8. 65);  
zum Oberförster (BaL) Revierförster Franz Mock, FA Oberkaufungen (18. 8. 65);  
zum Regierungsoberinspektor (BaL) Regierungsinspektor Günter Daust, RP Kassel (13. 8. 65);  
zu Revierförstern (BaL) die Revierförster z. A. Günter Bender, FA Wetzlar (4. 6. 65), Karl Klotz, FA Hatzfeld (18. 6. 65), Egon Muth, FA Schlüchtern (1. 7. 65), Walter Buch, FA Isenburg (13. 8. 65), Hubert Dörr, FA Büdingen (13. 8. 65), Karl Dörr, FA Friedberg (13. 8. 65), Karl Eifert, FA Heppenheim (13. 8. 65), Heinz-Werner Groß, FA Dieburg (13. 8. 65), Werner Jung, FA Konradsdorf (13. 8. 65), Karlheinz Keitzer, FA Laubach (13. 8. 65), Hans Klüber, FA Lengfeld (13. 8. 65), Erhardt Rohn, FA Romrod (13. 8. 65), Ewald Schlosser, FA Büdingen (13. 8. 65), Werner Wolf, FA Schotten (13. 8. 65), Eduard Gerhold, FA Wilhelmsthal (13. 8. 65), Karl Heinz Georg Andreas, FA Rauschenberg (19. 8. 65), Eberhard Engelbach, FA Elbrighausen (19. 8. 65), Karl-Wilhelm Herzog, FA Wetter-Olt (19. 8. 65), Hilmar Hirschfeld, FA Neuhof-Ost (19. 8. 65), Wilhelm Kaiser, FA Rhoden (19. 8. 65), Kurt Lehmann, FA Hünfeld (19. 8. 65), Klaus Nethe, FA Hilders (19. 8. 65), Theodor Schlag, FA Hombressen (19. 8. 65);  
zu Revierförstern (BaP) die Revierförster z. A. Hartmuth Piper, FEA (3. 8. 65), Gert Mänz, RP Kassel (13. 8. 65);  
zum Reg.-Insp. (BaL) Reg.-Insp. z. A. Erwin Alberding, FA Elbrighausen (29. 7. 65);

zum Revierförster z. A. (BaP) Reinhard Schade, FA Biedenkopf (13. 8. 65), Peter Steyer, FA Wolfgang (13. 8. 65); in den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze  
 Oberförstermeister Ernst Munzel, FA Schlüchtern (Ende August 65);  
 die Forstamtmänner Fritz Reuling, RP Darmstadt (Ende Juli 65), Friedrich Bebandorf, FA Naumburg (Ende August 1965);  
 die Oberförster Walter Schmidt, FA Hilders (Ende Juli 65), Ernst Schneucker, FA Grebenau (Ende Juli 65), Karl Mainz, FA Altenlotheim (Ende Juli 65), Rudolf Goebel, FA Wildeck (Ende August 65), Alfred Baars, FA Wildeck (Ende September 65), Fritz Stolzenburg, FA Netze (Ende September 65), Wilhelm Curth, FA Marburg-Nord (Ende September 65), Wilhelm Raffel, FA Konradsdorf (Ende Juli 65), Hubert Schnädter, FA Johannsburg (Ende August 65);

in den Ruhestand versetzt

die Oberförster Walter Bodemann, FA Hilders (Ende Juni 65), Eduard Pastika, FA Hombressen (Ende Juli 65), Ernst Dörmer, FA Birkenau (Ende September 65), Otto Beltzer, FA Alsfeld (Ende September 65), Karl Münch, FA Ewersbach (Ende September 65), Gustav Grünig, FA Laubach (Ende September 65), Otto Runck, FA Weilmünster (Ende September 65);

Revierförster Otto Galinsky, FA Schiffenberg (Ende Oktober 65).

Wiesbaden, 26. 8. 1965

**Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Forsten**  
I B 2 — 7 0 16.03 —  
Tgb.Nr. 1/65

StAnz. 37/1965 S. 1083

## 895 DARMSTADT

### Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Griesheim

Der Pferdeversicherungsverein Griesheim hat durch seine Mitglieder die Auflösung mit Wirkung vom 1. 5. 1965 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 25. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 37/1965 S. 1084

## 896

### Benennung von Wohnplätzen

Auf Antrag der Gemeinde Trebur vom 3. August 1965 werden folgende Wohnplätze als Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

1. „Hof Endlache“,
2. „Hof Niedergewann“.

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 27. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I 2a — 3 k 02.05 (2)

StAnz. 37/1965 S. 1084

## 897 KASSEL

### Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haarhausen, Kreis Fritzlar-Homberg

Auf Antrag der Gemeinde Haarhausen, Kreis Fritzlar-Homberg, hebe ich hiermit meine Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haarhausen vom 19. 11. 1963 — III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 53) — veröffentlicht im StAnz. 1964 S. 11 und 12 auf.

Die Gemeinde Haarhausen wird jetzt ausschließlich vom Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg mit Wasser versorgt.

Kassel, 16. 7. 1965

**Der Regierungspräsident**

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 53)

StAnz. 37/1965 S. 1084

## 898

### Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Schwebda, Kreis Eschwege

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1961 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 11. 5. 1965 beschlossenen Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Schwebda, Kreis Eschwege, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kassel, 10. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I/1 Az.: 39 i 06/33

StAnz. 37/1965 S. 1084

## Regierungspräsidenten

### 899

### Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Altenritte

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. April 1965 beschlossenen Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Altenritte die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kassel, 24. 7. 1965

**Der Regierungspräsident**

I/1 Az.: 39 i 18/03

StAnz. 37/1965 S. 1084

### 900

### Auflösung des Vereins zur Versicherung von Schlachtschweinen a. G. in Eschwege (Werra)

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (GBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 27. 1. 1965 beschlossenen Auflösung des Vereins zur Versicherung von Schlachtschweinen a. G. in Eschwege (Werra) die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kassel, 10. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I 1 Az.: 39 i 06/05

StAnz. 37/1965 S. 1084

### 901

### Anordnung über die Änderung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen, Kreis Frankenberg (Eder)

Auf Grund der Mitteilung der Gemeinde Frohnhausen, Kr. Frankenberg (Eder), die die Quelfassung III nicht mehr zur Wasserversorgung der Gemeinde Frohnhausen heranzieht, hebe ich das durch Bescheid vom 23. 11. 1961 — III/5 Az.: 63 h 02/11 (veröffentlicht im StAnz. 1962 S. 782) festgesetzte Wasserschutzgebiet — soweit es sich auf die Quelfassung III bezieht — auf.

Das Wasserschutzgebiet für die Quelfassungen I und II umfaßt jetzt noch

- a) als Fassungsgebiet die Grundstücke Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 19 teilw. und Flur 2, Flurstück 9 teilweise,
- b) als engere Schutzzone die Grundstücke Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 19 teilw., Flur 2, Flurstücke 8, 9 teilw. und 35 teilweise.

Ziffer II a) Nr. 6 entfällt im übrigen.

Kassel, 30. 7. 1965

**Der Regierungspräsident**

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 7)

Im Auftrag

gez.: E y

StAnz. 37/1965 S. 1084

**902****Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Altefeld**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 30. 5. 1965 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Altefeld die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kassel, 10. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I/1 Az.: 39 i 06/01

St.Anz. 37/1965 S. 1085

**§ 3: Aufgaben**

(1) Aufgabe des Verbandes ist, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes, den Naturpark Hochtaunus mit dem Ziel zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und dadurch den Menschen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Straßen und Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Naturparks.

(3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

(4) Die Rechte der Gemeinden nach bestehenden Gesetzen (unter anderem Bundesbaugesetz) für die eigene Ortsplanung bleiben unberührt.

**903****WIESBADEN****Auflösung des Tier-Versicherungsvereins a. G. Oberscheid**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 629), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 3. August 1965 beschlossenen Auflösung des Tier-Versicherungsvereins a. G. Oberscheid die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I 1 a Az. 39 c Tgb.Nr. 81/65

St.Anz. 37/1965 S. 1085

**904****Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“****Beschluß**

Gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (BGBl. I S. 979) stelle ich hiermit den Beitritt der Landkreise Friedberg, Wetzlar, Limburg, Untertaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis und der Stadt Frankfurt/Main zum Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“ als Verbandsglieder fest.

Der Beitritt wurde mir als der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde gegenüber von den Verbandsgliedern auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der von mir festgestellten Verbandssatzung formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Die auf Grund des Beitritts der neuen Verbandsglieder erfolgte Änderung der Verbandssatzung wird hiermit festgestellt. Die aus der Änderung resultierende Neufassung der Verbandssatzung wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 8. 1965

**Der Regierungspräsident**

I 2 a — 3 — 3 u 24 — 2032/64

St.Anz. 37/1965 S. 1085

**Neue Fassung der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“**

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I Seite 979) in der letzten Änderungsverordnung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I Seite 464) schließen sich die Landkreise Usingen und Ober-Taunus zu einem Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“ zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung:

**§ 1: Name, Sitz, Gebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Hochtaunus“
- (2) Sitz des Verbandes ist Usingen (Taunus).
- (3) Der Naturpark Hochtaunus umfaßt den Landkreis Usingen ganz und die Landkreise Ober-Taunus, Friedberg, Wetzlar, Limburg, Untertaunus, Main-Taunus und Oberlahn mit Teilen ihrer Gebiete. Seine Abgrenzung ist in der Anlage beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2: Mitglieder, Beitragsleistungen**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Usingen, Ober-Taunus, Friedberg, Wetzlar, Limburg, Untertaunus, Main-Taunus, Oberlahn und die Stadt Frankfurt (Main).

- (2) Die Höhe der Beiträge wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern durch die Verbandsversammlung festgelegt.

**§ 4: Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorsitzende und der Beirat.

**§ 5: Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Auf jeden der Mitglieds-Landkreise entfallen neben dem Landrat (oder dem 1. Beigeordneten als dessen Vertreter) vier weitere Vertreter, die entweder dem Kreisausschuß oder dem Kreistag angehören müssen.

Die Vertreter der Landkreise werden vom Kreisausschuß für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages berufen. Kreisfreie Städte entsenden dieselbe Anzahl Vertreter wie ein Landkreis. Sie werden sinngemäß vom Magistrat für die Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung ein Stellvertreter zu berufen.

Die Berufung der Vertreter zur Verbandsversammlung hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Vertreterkörperschaften zu erfolgen.

Verliert ein Verbandsvertreter sein kommunales Mandat, so erlischt seine Zugehörigkeit zu der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten zu berufen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

1. Aufstellung des Rahmenprogrammes und der Entwicklungspläne,
2. Satzungsänderungen,
3. Aufnahme neuer Mitglieder,
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden,
6. Aufnahme von Darlehn und Übernahme von Bürgschaften,
7. Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
8. Auflösung des Verbandes.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führen im jährlichen Wechsel die Landräte der Landkreise Usingen, Ober-Taunus und Main-Taunus.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muß ferner erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvertreter unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern berufenen Vertreter anwesend ist.

(6) Für die Abstimmungen in der Verbandsversammlung stehen 100 Stimmen zur Verfügung. Auf den Landkreis Usingen entfallen davon, ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder, 52 Stimmen. In die restlichen 48 Stimmen teilen sich die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen.

(7) Beschlüsse über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Gesamtstimmenzahl. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen ist.

(9) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

**§ 6: Vorsitzender**

(1) Vorsitzender des Verbandes ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Bei Ausföhrung der Geschäfte (einschließlich der Kassentätigkeit) bedient sich der Vorsitzende der Mithilfe der Verwaltung und Einrichtungen der ständigen Geschäftsstelle beim Landkreis Usingen. Zum Kassenverwalter wird der Leiter der Kreiskommunalkasse Usingen bestellt.

**§ 7: Beirat**

(1) Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite, in welchem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

(2) Dem Beirat können außer den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder weitere Persönlichkeiten, Vertreter von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben, angehören. Seine Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verbandes. Über eine frühere Abberufung von Beiratsmitgliedern entscheidet ebenfalls die Verbandsversammlung.

(3) Der Beirat berät außerdem die Verbandsversammlung bei der Aufstellung des jährlichen Entwicklungs- und Förderungsprogrammes und tagt mindestens einmal im Jahr.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist.

(5) Die Landräte oder Oberbürgermeister der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Stellung des Vorsitzenden bleibt unberührt.

#### § 8: Haushaltsführung

(1) Der Vorsitzende hat vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan aufzustellen und ihn der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende binnen drei Monaten der Verbandsversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

(2) Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßig entsprechend ihren Beitragsleistungen herangezogen.

#### § 9: Übertragung von Aufgaben

Die Ausführung der vom Verband geplanten Maßnahmen kann an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

#### § 10: Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

#### § 11: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Regierungspräsident in Wiesbaden als Schiedsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

#### § 12: Auflösung

Bei der Auflösung des Verbandes fällt ein in diesem Zeitpunkt etwa vorhandenes Vermögen an das Land Hessen mit der Maßgabe daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Landschafts- und Naturschutzes im Naturpark Hochtaunus verwendet werden darf.

#### § 13: Bekanntmachung

Die Haushaltssatzungen des Verbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

#### § 14: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

### Anlage zur Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

#### Beschreibung der Grenze des Naturparks Hochtaunus

(B = Bundesstraße, L = Landesstraße, K = Kreisstraße, verläuft die Grenze entlang Straßen oder Bahnlinien, so ist stets deren dem Naturpark zugekehrter Rand als Grenze anzusehen.)

Die Beschreibung beginnt am Berührungspunkt der Grenzen von Obertaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Stadt Frankfurt (Main) und folgt der Naturparkgrenze im Sinne des Uhrzeigers.

Kreisgrenze Obertaunus/Main-Taunus bis zum Schnittpunkt mit der B 455 — B 455 südwestwärts über Fischbach und Eppstein bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Eppstein/Niedernhausen nordöstlich Bremthal — Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der L 3028 — L 3028 — nordwärts bis zur Einmündung in die L 3026 — L 3026 nordwestwärts über Niedernhausen, Oberseelbach, Idstein, Wörsdorf, Walsdorf bis zur Einmündung in die B 8 — B 8 nordwärts über Würges, Camberg, Eibach, Oberselters, Niederselters bis zur Einmündung der L 3021 in Oberbiechen — L 3021 nordostwärts bis Weyer — von Weyer K 467 bis Villmar — L 3063 ostwärts bis Punkt 168,7 (ca. 750 m östlich Ortsmitte Villmar) — Feldweg genannt „Brotweg“ nordwärts bis zur ehemaligen Lahnfähre Villmar/Arfurt — die Lahn überquerend nach Arfurt — Lahngasse und Langgasse durch Arfurt — K 464 von Arfurt nordwärts bis Punkt 162,0 — Silberkauter Weg nordwärts bis zur Einmündung in die L 3020 — L 3020 nordwärts bis zur Einmündung in die B 49 — B 49 ostwärts bis Weilburg — ab Weilburg L 3020 nordwärts über Löhnberg bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Oberlahn/Wetzlar — Kreisgrenze ostwärts bis zum Lahnufer am rechten (nördlichen) Lahnufer stromauf bis zur Eisenbahnbrücke nördlich Stockhausen — Bahnlinie Weilburg/Wetzlar ostwärts bis Lahnbahnhof Braunfels — K 378 bis zur Einmündung in die L 3283 in Burgsolms — L 3283 südwärts durch Burgsolms bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wetzlar/Grävenwiesbach — Bahnlinie südwärts bis Bonbaden — von Bonbaden L 3283 südwärts bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Wetzlar/Grävenwiesbach westlich Niederquembach — Bahnlinie südwärts bis zum Schnittpunkt mit der L 3054 nördlich Kraftsolms — L 3054 ostwärts über Oberquembach, Oberwetz, Volpertshausen, Weidenhausen zur Einmündung in die B 277 in Großbrechtenbach — B 277 südwärts über Kleinrechtenbach bis zur Abzweigung der K 843 — K 843 ostwärts bis zur Einmündung in die L 3129 in Dornholzhausen — L 3129 südwärts bis zur Abzweigung des Weges nach Lang-Göns („Mandlerweg“) — Mandlerweg ostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Wetzlar/Gießen — Kreisgrenze südwärts bis zum Schnittpunkt mit der B 277 — B 277 südostwärts bis zur Einmündung in die B 3 — B 3 südostwärts bis zur Abzweigung der L 3056 in Butzbach — L 3056 in südlicher Richtung über Hochweisel, Fauerbach v. d. H. bis Langenhain — von Langenhain den Mörlerweg ostwärts bis zur Heftersheimer Mühle-Weinstraße südwärts bis zur B 275 — B 275 etwa 100 m westwärts bis zur Abzweigung des Weges 247 — Weg 247 und 256 südwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 255 — Weg 255 ostwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 254 — Weg 254 nordostwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 245 — Weg 245 südwärts bis zum Schnittpunkt mit Weg 194 — Weg 194 ostwärts bis zur Autobahn Kassel/Frankfurt — Autobahn südwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Obertaunus/Friedberg zwischen Seulberg und Obererlenbach — Kreisgrenze in SW-Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn nordöstlich Kalbach — Autobahn südwestwärts bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen Obertaunus-Kreis und Stadt Frankfurt (Main) Grenze Obertaunus-Kreis Frankfurt (Main) in SW-Richtung bis zum Ausgangspunkt.

905

### Hessischer Verwaltungsschulverband

#### Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 19. 2. 1965 (StAnz. S. 315)

§ 13 Abs. 2 Satz 1 muß richtig lauten:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, in welchen Fachgebieten mündlich geprüft wird und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses und Fachdozenten die Prüflinge befragen.“

Darmstadt, 25. 8. 1965

Hessischer Verwaltungsschulverband

Der Verbandsvorsteher

StAnz. 37/1965 S. 1086

## Buchbesprechungen

**Umzugskosten — Trennungsschädigung — Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst.** Von Meyer-Fricke. Loseblatt-Kommentar. Vierte, neu bearbeitete Auflage, 1. Lieferung, 176 S., einschl. Leinenordner DM 15,—, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg—Berlin—Bonn.

Der seit Jahrzehnten bestehende Kommentar Meyer-Fricke „Umzugskosten“ ist mit dem BUKG vom 8. 4. 1964 (BGBl. I, S. 253) als Neuauflage (4. Auflage) erschienen. Er wurde von Oberregierungsrat a. D. Otto Fricke und Regierungsrat a. D. Paul Meyer begründet und wird von Regierungsdirektor Alfred Paulmann (Nieder-sächsischer Rechnungshof) und Amtsrat Arnold Fahje (Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen), die seit Jahren an den vorangegangenen Auflagen mitgearbeitet haben, fortgeführt.

Im Gegensatz zu dem bisher notwendigen Verfahren, eine Bundes- und eine Länderausgabe herauszubringen, ist für die Zukunft wegen der Einheitlichkeit der Umzugskostenbestimmungen des Bundes und der Bundesländer nur noch eine gemeinsame Ausgabe vorgesehen. In einer Hauptgruppe des Werkes werden die besonderen Bestimmungen der Bundesländer abgedruckt.

Der Loseblatt-Kommentar ist in 5 Hauptgruppen aufgeteilt. Er enthält in der Hauptgruppe 1 die Texte des BUKG, der im Gefolge des BUKG erlassenen Verordnungen über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen, über die Gewährung von Trennungsschädigung und über die Umzugskostenvergütung und die Trennungsschädigung für den Auslandsdienst. Daneben finden wir die Verwaltungsvorschriften zum BUKG, die Umzugskostenvorschriften (Tarifverträge) für die Angestellten und Arbeiter und den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die Hauptgruppe 2 wird die Kommentierung (Text und Erläuterungen) der Hauptgruppe 1 enthalten. Die Hauptgruppe 3 ist für besondere Vorschriften und Bestimmungen der Bundesverwaltung und die Hauptgruppe 4 für die Umzugskostenvorschriften der Bundesländer vorgesehen. Die Hauptgruppe 5 schließlich soll ein Fundstellenverzeichnis und ein Sachregister enthalten.

Die 1. Lieferung umfaßt die Texte der Hauptgruppe 1 und in der Hauptgruppe 2 die Kommentierung der §§ 1 bis 3, sowie einige Vorschriften der Bundesverwaltung und Umzugskostenvorschriften der Bundesländer. Das HUKG vom 16. 3. 1965 ist jedoch noch nicht abgedruckt.

Die Kommentierung der ersten Paragraphen ist sehr umfangreich. Sie ist in ihrer Gliederung ansprechend und definiert die Begriffe des neuen Rechts für jeden verständlich. So verspricht der „neue Meyer-Fricke“ wieder ein Hilfsmittel zu werden, das in allen Dienststellen seinen angestammten Platz behält.

Regierungsamtman A p e l

**Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst — Landesrechtsausgabe Hessen —, ergänzbares Loseblattwerk, 90.—98. Ergänzungslieferung, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied a. Rh.**

Seit der letzten Buchbesprechung des o. a. Werkes im November 1964 (StAnz. S. 1436) ist die 90. bis 98. Ergänzungslieferung erschienen.

Die 90. Ergänzungslieferung enthält u. a. Änderungen der Erläuterungen zum Hessischen Beamtengesetz; so z. B. zum § 14 (Ernennungen) und § 80 (Nebentätigkeiten). Weiterhin enthält diese Ergänzungslieferung Ausführungserlasse zu Fragen der Nebentätigkeiten.

Eine Reihe von Tarifverträgen und Änderungsverträgen sind in der 91. Ergänzungslieferung enthalten. Stellvertretend sei hier der Tarifvertrag betreffend die Eingruppierung der Angestellten an Informationsverarbeitungsanlagen genannt.

Änderungen der Erläuterungen zum Hessischen Beamtengesetz sind auch in der 92. Ergänzungslieferung enthalten. Daneben enthält diese Lieferung die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

Die Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) ist in der 93. Ergänzungslieferung abgedruckt. Daneben bringt sie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der HBeihVO und die amtlichen Vordrucke im Beihilfenrecht.

Ebenfalls Änderungen zu den Erläuterungen zum Hessischen Beamtengesetz bringt die 94. Ergänzungslieferung. Das Schwergewicht liegt hier bei den Kommentierungen zum Verfahren bei der Ernennung, Abordnung, Versetzung der Beamten oder der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Die 95. Ergänzungslieferung bringt u. a. den gemeinsamen Erlaß des Direktors des Landespersonalamtes und des Hessischen Ministers des Innern über die Übernahme von Beamten des Polizeivollzugsdienstes in eine Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes. In der Gruppe 18 ist das Vierte Besoldungserhöhungsgesetz eingearbeitet worden.

Aus der 96. Ergänzungslieferung sei der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. 1. 1965 genannt, mit dem zu § 94 HBG erläutert wird, daß auch solche Sachschäden nach § 94 HBG zu behandeln sind, in denen das schädigende Ereignis während des Zurücklegens des Weges von oder zur Dienststelle eingetreten ist.

Die 97. Ergänzungslieferung enthält wiederum Änderungen zu den Erläuterungen zum Hessischen Beamtengesetz.

Für den Inhalt der 98. Ergänzungslieferung sei das erfreuliche Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. 12. 1964 stellvertretend genannt.

Zu wiederholen ist jedoch die Bitte an den Verlag, möglichst umgehend ein neues Stichwortverzeichnis zu erarbeiten. Nur dann ist gewährleistet, daß die gesuchten Verwaltungsanordnungen, Tarifverträge etc. schnell zur Hand sind und das besprochene Werk

auch weiterhin ein wichtiger Helfer für alle Bearbeiter von Personal-, Besoldungs- und Haushaltsfragen bleibt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Luchterhand-Verlag neben der besprochenen Landesrechtsausgabe für Hessen (5 Sammelordner zum Preise von 36,— DM) auch eine Bundesrechtsausgabe mit dem Recht des Bundes und dem gemeinsamen Recht der Länder (Kombinationspreis mit der Landesrechtsausgabe derzeit 119,— DM) herausgibt. Das Werk wird auf Wunsch allen Interessenten für vier Wochen unverbindlich und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Regierungsamtman A p e l

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946.** Textausgabe 1965. Format DIN A 5, kartoniert mit Leinenrücken, 100 S., DM 8,90. Deutscher Fachschriften-Verlag Wiesbaden-Dotzheim.

Der Deutsche Fachschriften-Verlag legt mit dieser Veröffentlichung die Texte des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung in einem handlichen Band vor. In Fußnoten sind die Fundstellen der Textänderungen und Ergänzungen abgedruckt. Durch spätere Grundgesetzänderungen fortgefallene Bestimmungen sind nicht abgedruckt; an ihrer Stelle findet sich ein Hinweis auf das Gesetz, das die Bestimmung gestrichen hat. Dadurch kann an Hand dieser Ausgabe der Verlauf der Änderungen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung (hier sind allerdings nur die das Wahlrecht betreffenden Vorschriften in den Art. 75 und 137 HV betroffen) erkannt werden.

Noch nicht berücksichtigt sind die folgenden Änderungen des Grundgesetzes: 1.) Die Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes auf dem Gebiet der Kriegsgräber (Art. 74 Nr. 10 und 10a GG) durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I S. 513). 2.) Die Neuregelung der Verteilung der Kriegsfolgelasten in Art. 120 GG durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I S. 649).

In dieser praktischen Zusammenfassung der Verfassungen des Bundes und des Landes Hessen wird eine handliche Arbeitsgrundlage für viele geschaffen.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis läßt auch den, der sich nicht ständig mit den Texten der Verfassungen beschäftigen muß, die einschlägigen Stellen finden.

Regierungsdirektor Dr. Re u ß

**Reisekosten im öffentlichen Dienst (altes Bundesrecht).** Loseblatt-Kommentar, Von Meyer-Fricke. Dritte, neu bearbeitete Auflage, 12. und 13. Ergänzungslieferung, 238 S., DM 19,20, 98 S., DM 7,85. Gesamtumfang 1476 S. einschl. 2 Ordner DM 58,—, Verlag R. v. Decker's, G. Schenk, Hamburg, Berlin, Bonn

Seit der letzten Buchbesprechung im StAnz. 1962, S. 1332 sind zum vorgenannten Loseblatt-Kommentar zwischenzeitlich die 12. und 13. Ergänzungslieferung erschienen. Sie bringen das Werk auf den Stand Juli 1964.

Die 12. Ergänzungslieferung berücksichtigt zahlreiche ergänzende Regelungen zur Fortentwicklung des Reisekostenrechts in der Kommentierung des Werkes. Die 13. Ergänzungslieferung enthält die vom Bund und den Bundesländern zur Erhöhung der Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes, des Beschäftigungstagegeldes und des Verpflegungszuschusses erlassenen Vorschriften.

Das Werk ist für die Bundesverwaltung nicht mehr brauchbar, da es durch das BRKG vom 20. 3. 1965 (BGBl. I, Seite 133) überholt ist. Die o. a. Verfasser haben deshalb bereits eine vierte Auflage des alten Standortwerkes vorgelegt.

Für die hessische Landes- und Kommunalverwaltung gilt das in Absatz 3 Gesagte nicht, da das geplante HRKG nicht vor Jahresablauf zu erwarten ist. Das o. a. Werk ist daher für diesen Personenkreis vorerst noch voll verwendbar.

Regierungsamtman A p e l

**Erstattung von Umzugskosten und Trennungsschädigung für Bundesbedienstete.** Von Landgerichtsrat Helmut G r o h e. Broschüre, 39 S., DM 3,90, Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Die Broschüre enthält den Text des Bundesumzugkostengesetzes, sowie die im Gefolge dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

Daneben ist ein erläuterndes Rundschreiben des Bundesinnenministers abgedruckt. Die Texte sind mit einigen verwisenden Anmerkungen versehen.

Da das BUKG nur in einigen Bundesländern unmittelbar geltendes Recht geworden ist und Hessen ein eigenes Umzugkostengesetz erlassen hat (HUKG vom 16. 3. 1965) ist diese Broschüre für die hessische Landes- und Kommunalverwaltung nicht geeignet.

Regierungsamtman A p e l

**Sozialversicherungsgesetze, herausgegeben von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D., Bd. 1 Allgemeines, 6. Ergänzungslieferung, DM 24,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.**

Neben vielen kleineren Ergänzungen bringt die 6. Ergänzungslieferung wie die vorige im StAnz. 1962 S. 1152 besprochene Lieferung die Gesetzestafel nach der Zeitfolge seit 1949 auf den Stand Ende 1964. In dieser Tafel sind alle sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Bundes in der zeitlichen Reihenfolge mit Fundstellen aufgeführt. Die Bestimmungen sind in der geschichtlichen Darstellung des näheren in ihrem wesentlichen Inhalt dargelegt. Vor allem sind auch die neuen wohnungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt. Eingehend hingewiesen ist auf die Sozialenquete (S. 24.55 x 3) und auf die versicherungstechnischen Bilanzen (S. 24.56 x 3) und auf die versicherungstechnischen Bilanzen (S. 24.64 f.). Des weiteren sind behandelt die neuen Anpassungsgesetze der Rentenversicherungen und der Unfallversicherung. Damit ist das Werk auf den Stand Frühjahr 1965 gebracht worden.

Regierungsdirektor Dr. Re u ß

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 zu Originalpreisen bezogen werden

**Umzugskostenrecht im öffentlichen Dienst. Lose-Blatt-Ausgabe, von Crisolli-Treutlein. 320 S. einschl. Sammelordner DM 36,—. Verlag Hermann Luchterhand, Neuwied/Rhein.**

Zu den seit Jahrzehnten eingeführten Kommentaren zum Umzugskostenrecht von Ambrosius und Meyer-Fricke hat sich ein neuer Kommentar gesellt. Verfasser sind Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolli und Regierungsrat Gerhard Treutlein. Zumindest Ministerialrat a. D. Dr. Crisolli ist kein Unbekannter, da er vielfach im beamtenrechtlichen Schrifttum hervorgetreten ist; so zum Beispiel als Mitherausgeber eines Kommentars zum HBG und als Herausgeber der Landesrechtsausgabe Hessen des „Dienst-, Sozial- und Steuerrechts der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst“. Die Zukunft muß zeigen, wie sich die „Neuen“ ihren Platz in den Dienstzimmern der Behörden erringen.

Die Verfasser haben bereits das gesamte Gesetz kommentiert. Da in Kürze in allen Bundesländern — soweit nicht das BUKG unmittelbar geltendes Recht geworden ist — die Umzugskostengesetze verabschiedet sein werden, haben die Verfasser vorgesehen, bei jedem Paragraphen zu vermerken, ob für einzelne Bundesländer eine gleichlautende oder geänderte Textfassung gilt. Abgeänderte Textfassungen werden abgedruckt und ebenfalls kommentiert.

Bei der Kommentierung haben die Verfasser sich das Ziel gesteckt, den Text des Gesetzes weniger an der historischen Entwicklung des Überkommenen als an den objektiven Maßstäben des geltenden Rechts zu messen, weil sie glauben daß der Text des Gesetzes in Zukunft nur so von den Gerichten gemessen werden kann. Die Verfasser wollten sich auch nicht auf Auslegungsregeln und Lösungshinweisen beschränken, sondern sind an manchen Stellen des Gesetzes zu kritischer Betrachtung übergegangen. Ihr Werk soll ein Kommentar ohne Ballast aus theoretischem und rechtshistorischem Beiwerk sein. Dieses Wollen ist an sich zu begrüßen. Ob der Versuch gelungen ist, mit neuen Wegen ein Werk zu schaffen, das auch gleichzeitig auf die tägliche Arbeit der Sachbearbeiter für Umzugskosten ausgerichtet ist, muß sich erweisen, wenn der Kommentar mit den Zweifelsfragen der Praxis konfrontiert wird. Es müßte darauf noch eingegangen werden, wenn das Werk mal eine gewisse Zeit in Benutzung war. Dann wird sich erweisen, ob das neue Werk ein Werk der Praxis oder — dem erklärten Willen der Verfasser zum Trotz — ein Werk der rechtswissenschaftlichen Theorie ist.

Regierungsamtmann A p e l

## Vordrucke

zur

**Gewerbeanmeldung A**

**Gewerbeummeldung B**

**Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden

**Verlag Kultur und Wissen G m b H**

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 13. September 1965

Nr. 37

## Veröffentlichungen

2671

### Veröffentlichung

#### Verlust eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Stadt Darmstadt am 4. Januar 1965 für Magistratsrat Dr. Gerhard Hönn ausgestellte Dienstausweis Nr. 13 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

61 Darmstadt, 2. 9. 1965

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
Hauptamt — 100/R

2672

### Veröffentlichung

#### Widmung einer im Zuge der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, neugebauten Strecke

Die in der Gemarkung Odensachsen, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebaute Straße von km 2,298 neu = alt bis km 2,729 neu (3 km 2,676 alt) = 431 m wird mit Wirkung vom 1. 9. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. I des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 54.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld, Hünfeld, Lindenstraße 14, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

6118 Hünfeld, 25. 8. 1965

Der Kreisausschuß des  
Landkreises Hünfeld  
IV Az.: 65 — 010  
Beck, Landrat

2673

### Veröffentlichung

#### Einziehung eines Weges in der Gemarkung Lollar.

Der Weg bei der Hohl, Flur XI Nr. 174/1 = 1,23 Ar, wird nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Juli 1965 mit Wirkung vom 31. Oktober 1965 eingezogen. Gemäß § 6 Abs. 3 des Hess. Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) wird diese Einziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit diesem Zeitpunkt endet für diesen Weg die Eigenschaft als öffentlicher Weg.

6304 Lollar, 2. 9. 1965

Der Gemeindevorstand  
Scheibel  
Bürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

2674

### Aufgebote

F 5/65 — Der Maurermeister Johannes Guthardt aus Oberbeisheim, Haus Nr. 93, hat das Aufgebot zur Ausschließung der

Eigentümer des im Grundbuch von Oberbeisheim, Band 10, Blatt 101 auf den Namen der Fränkel Josef's Erben,

a) Simon Fränkel, Süd-Afrika,  
b) Jakob Fränkel, Süd-Afrika,  
c) Karoline Fränkel, verw. Baumann, Hannover,

d) Minna Fränkel, Süd-Afrika,  
e) Bernhard Fränkel, Süd-Afrika,

— zu je einem ideellem 1/5 —,  
eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberbeisheim, Flur 9, Flurstück 10, Holzung auf dem Ruhlaub, Größe 30,01 Ar, beantragt.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 7. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 30. 8. 1965

Amtsgericht

2675

### Aufgebot:

F 5/65 — Die Eheleute Kaufmann und Fahrlehrer Adolf Diedrich und Elisabeth geb. Ringshausen, Nidda, Schillerstraße 20 haben das Aufgebot der verloren gegangenen Grundschuldbriefe über: a) Grundschuld von 3 000,— DM, eingetragen im Grundbuch von Nidda, Band 31, Blatt 1761 Abt. III lfd. Nr. 5 und b) Grundschuld von 8 000,— DM, eingetragen im gleichen Grundbuch Abt. III lfd. Nr. 6 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

6478 Nidda, 27. 8. 1965

Amtsgericht

2676 Güterrechtsregister

### Veränderung

GR 110: Senatspräsident Dr. Ernst Schramm und Ehefrau Erna Schramm geb. Dethloff in München.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1965 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 10. 8. 1965

Amtsgericht

2677

### Neueintragung

GR 289: Verwaltungsangestellter Horst Hehr und dessen Ehefrau Dorothea geb. Hott, Tann, Kreis Hersfeld, Haus Nr. 57.

Durch Vertrag vom 19. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 24. 8. 1965

Amtsgericht

2678

### Neueintragungen

GR 1138 — 5. 8. 65: Singe, Günter, Kaufmann und Schreinermeister in Bad Homburg v. d. H., In der Lach 62, und Maria geb. Deininger, daselbst.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1139 — 23. 8. 65: Bodenberger, Adolf, Kaufmann in Steinbach/Ts., Hessenring 99 und Rosemarie geb. Uhlmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1140 — 24. 8. 65: Topp Kurt Hartmut Friedrich Wilhelm in Stierstadt/Ts., Steinstraße 34 und Martha Maria geb. Jaus, daselbst.

Durch Vertrag vom 29. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 8. 1965

Amtsgericht

2679

### Neueintragung

GR 835 — 2. 9. 65: Wolfgang Behrens, Spengler und Installateur, und Christa Elisabeth geb. Maus, Ober-Mörlen.

Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1965 ist seit dem 15. April 1964 Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 2. 9. 1965

Amtsgericht

2680

### Neueintragung

GR 414 — 25. 8. 65 (Tag der Eintragg.): Ehegatten Wilhelm Borchert, Elektrokarrenfahrer und Friedel geb. Langel, Dillenburg, Hintergasse 3.

Durch Vertrag vom 13. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 25. 8. 1965

Amtsgericht

2681

GR 1925 — 12. 8. 65: Eheleute, Obersteuereinspektor Walter Volk und Emmy geb. Faber in Großen-Linden.

Durch Vertrag vom 21. Juni 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1926 — 24. 8. 65: Eheleute Bauingenieur Reinhard Schneider und Hannelore Ingrid Schneider geb. Wolf in Heuchelheim, Kreis Gießen.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 31. 8. 1965

Amtsgericht

2682

### Neueintragung

Rü GR 161 — 25. 8. 65: Durch Vertrag vom 12. Mai 1965 haben die Eheleute Alfred Stelzer, Arbeiter und Margarete geb. Stolz, Raunheim, Waldstraße 4, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 1. 9. 1965

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**2683**

GR 63a: Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1965 haben der Personalassistent Winfried Mönning und dessen Ehefrau Waltraud geb. Volk, beide wohnhaft in Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg (Hessen), 31. 8. 1965

Amtsgericht

**2684**

GR 188: Eheleute Maler Heinrich Himolik und Wilma geb. Steberl, beide wohnhaft in Hochheim (Main), Mainzer Straße 37.

Durch Vertrag vom 26. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 25. 8. 1965

Amtsgericht

**2685**

GR 321: Eheleute Malermeister Willi Koch und Hilda Augusta geb. Bock in Ufhausen, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 21. Juli 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 2. 9. 1965

Amtsgericht

**2686**

GR 85 A — 25. 8. 65: Eheleute Kaufmann Karl Heinz Griesche und Ehefrau Hildgard Griesche geb. Schwieder, Korbach, Am Kniep 33.

Durch Vertrag vom 12. August 1965 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 30. 8. 1965

Amtsgericht

**2687****Neueintragung**

GR 234 A: Elmar Wilhelm Christian Biehn, Speditur und Gisela Martha Biehn geb. Dropmann, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 29. 7. 1965

Amtsgericht

**2688****Neueintragung**

GR 235 A: Eheleute Helmut Döring, Ingenieur, und Gisela Döring geb. Burkhardt, beide in Sprendlingen.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 29. 7. 1965

Amtsgericht

**2689****Neueintragung**

GR 236 A: Gottfried Buff, Ingenieur, und Ehefrau Theisia geb. Laforsch, Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Ehemann verwaltet.

607 Langen (Hessen), 4. 8. 1965

Amtsgericht

**2690****Neueintragung**

GR 737 — 1. 9. 65: Ehegatten Klaus Otto Kraft Spezialkranführer, und Liesel geb. Emmerich, beide in Marburg, Friedrich-Ebert-Straße 76.

Druch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

335 Marburg (Lahn), 1. 9. 1965

Amtsgericht

**2691****Neueintragung**

GR 736 — 31. 8. 65: Ehegatten Gerhard Norbert Bönsch, Fabrikant, und Elfriede Maria geb. Stecher, beide in Marburg, Wilhelmstraße 62.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1965 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 31. 8. 1965

Amtsgericht

**2692****Neueintragungen**

GR 3599 — 31. 8. 65: Eheleute Gerhard Zloch und Dora geb. Behrendt in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3600 — 31. 8. 65: Eheleute Roland Kern und Renate Martha geb. Nordquist in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3601 — 31. 8. 65: Eheleute Heinz Ketzer und Therese geb. Arndt in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3602 — 1. 9. 65: Eheleute Kurt Napierala und Elke Maria geb. Kirschner in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 1. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

**2693****Neueintragungen**

GR 3598 — 31. 8. 65: Eheleute Heinrich Franz Müller und Anna Dorothea Luise geb. Schmitt in Offenbach am Main.

Der Mann hat des Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 31. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 5

**2694**

GR 374: Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Waltmann und Marlene Waltmann geb. Joost 629 Weilburg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg (Lahn), 30. 8. 1965

Amtsgericht

**2695**

GR 375: Klaus George, Bäcker und Konditor, und Ute George geb. Perlemann, Merenberg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 17. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg (Lahn), 30. 8. 1965

Amtsgericht

**2696**

GR 2673 A — 9. 8. 65: Schröter, Rupert Fidelis, Kraftfahrer, und Erna geb. Müller, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2674 A — 10. 8. 65: Wachtel, Marvin Ezra, und Renate geb. Burfeind, Wiesbaden

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2675 A — 13. 8. 65: Schmittel, Klaus, Schreinermeister, und Irma Emmi geb. Raab, Naurod.

Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2676 A — 27. 8. 65: Steger, Willi, Kaufmann, und Käthe geb. Dorr, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 2. 9. 1965

Amtsgericht

**2697 Handelsregister****Erlöschen**

HR A 102: Firma L. Baist, Inhaber Anni Bertkau, Schlüchtern.

Die Firma ist erloschen.

649 Schlüchtern, 21. 7. 1965

Amtsgericht

**Vereinsregister****2698 Neueintragung**

VR 180: Informationsdienst Zonengrenze e. V. in Bad Hersfeld.

613 Bad Hersfeld, 10. 8. 1965

Amtsgericht

**2699**

6 VR 191 — 18. 8. 65: HSV (Heuberg-Sportverein) in Eschwege.

344 Eschwege, 1. 9. 1965

Amtsgericht

**2700**

VR 431 — 10. 8. 65: Hessische Volksmission, Dorf-Güll.

Sitz des Vereins ist Dorf-Güll, Kreis Gießen.

63 Gießen, 31. 8. 1965

Amtsgericht

**2701**

VR Nr. 83: Unterstützungskasse der Frankfurter Wäschefabrik GmbH, Hulsä mit dem Sitz in Ifülsa bei Homberg, Bez. Kassel.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 2. 9. 1965

Amtsgericht

**2702**

VR 608 — 26. 7. 65: Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft Gemeinde Kassel, Sitz Kassel.

VR 646 — 12. 8. 65: Freie Christengemeinde Kassel, Sitz Kassel.

VR 647 — 27. 8. 65: DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND — Ortsverband Kassel — Sitz: Kassel.

35 Kassel, 30. 8. 1965

Amtsgericht

**2703 Neueintragungen**

VR 1003 — 23. 8. 65: Unterstützungseinschreibung der Fritz Kilian GmbH, Wiesbaden.

VR 1004 — 23. 8. 65: Hessischer Jung-handwerkerbund, Wiesbaden.

**Löschung**

VR 487 — 17. 8. 65: Arbeitsgemeinschaft für Technik im Gartenbau.  
62 Wiesbaden, 2. 9. 1965 **Amtsgericht**

**2704 Liquidation**

**Auflösung**

Als Liquidatorin der Unterstützungskasse des Hessischen Rundfunks e. V. gebe ich die Auflösung des Vereins bekannt.

Gläubiger werden hiermit gebeten, etwaige Ansprüche unverzüglich geltend zu machen.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1965

Liquidatorin der Unterstützungskasse des Hessischen Rundfunks e. V. i. L.  
Frankfurt (Main), Bertramstraße 8  
Liselotte P e r n e

**2705**

**Auflösung**

Der Viehversicherungsverein II in Steinau. Kreis Schlüchtern, hat sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. November 1964 mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung vom 9. 8. 1965 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis 31. März 1966 bei den Unterzeichneten anzumelden. Ein Jahr nach dieser Bekanntmachung wird das Restvermögen unter die Anteilberechtigten verteilt.

6497 Steinau, 2. 9. 1965

Viehversicherungsverein II  
Heinrich Gröniger  
1. Vorsitzender  
Hermann Metschan

**2706 Vergleiche — Konkurse**

3 N 8/65 — **Nachlaßkonkurs**: Über den Nachlaß des am 9. 3. 1965 in Eschwege verstorbenen Kunstmalers Friedrich von Wickede wird heute, am 1. September 1965, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Friedrich Metzger, Eschwege, Reichen-sächser Straße 11.

Anmeldefrist für Konkursforderungen bis 1. Oktober 1965 (zweifach).

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, 15. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Zimmer 109. — Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1965.

344 Eschwege, 1. 9. 1965

**Amtsgericht**

**2707**

**Beschluß**

81 N 45/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wolf, Jahn & Co. KG., Werkzeugmaschinenfabrik, Frankfurt (Main), Bergerstraße 418, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Anhörung über die dem Gläubigerausschuß festzusetzende Vergütung und Auslagen auf den 1. Oktober 1965 um 9.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7 - 11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 6 000,— DM, Auslagen 273,20 DM.

6 Frankfurt (Main), 25. 8. 1965

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2708**

**Beschluß**

81 N 211/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 6. 1962 verstorbenen Dr. O. F. Grawert, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Theobald-Christ-Straße 26, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 8. Oktober 1965 um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7 - 11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 900.— DM, Auslagen 25.— DM.

6 Frankfurt (Main), 27. 8. 1965

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2709**

**Beschluß**

81 N 228/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Raumgestaltung Grün GmbH, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7, - 11, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 24. September 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 - 11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 27. 8. 1965

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2710**

**Beschluß**

81 N 79/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Heinrich Triebig, Frankfurt (Main), Oederweg 108 und Hasengasse 7, Kleinmarkthalle, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 15. Oktober 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 - 11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung auf 2 200,— DM, Auslagen auf 74.80 DM.

6 Frankfurt (Main), 27. 8. 1965

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2711**

**Beschluß**

81 N 192/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. August 1964 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Fürstenbergerstraße 159 wohnhaft gewesenen Ferdinando Rega wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 15. Oktober 1965, um 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 400,— DM, Auslagen 2,— DM.

6 Frankfurt (Main), 31. 8. 1965

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2712**

81 N 241/65 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Roman Kretschmer, Bischofsheim Krs. Hanau, Am Bahnhof, wird heute, am 2. Sept. 1965 um 14.10 Uhr Konkurs eröffnet. Kon-

kursverwalter: Rechtsanwalt Curt Crössmann, Frankfurt (Main), Zeil 85, Tel.: 28 42 59.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 10. 65 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 1. Okt. 1965 um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 22. Okt. 1965 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7 - 11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Okt. 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1965

**Amtsgericht, Abteilung 81**

**2713**

81 N 393/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma P. A. Walther GmbH, Möbelstoffe, Dekorationsstoffe, Gardinenstoffe, Großhandel, Frankfurt am Main, Kaiserstraße 5, soll die Nachtragsverteilung erfolgen.

Hierfür stehen DM 5 296,01 abzügl. der Veröffentlichungskosten des Konkursverwalters zur Verfügung.

6 Frankfurt (Main), 1. 9. 1965

Der Konkursverwalter:  
Dr. P a l l a s k y  
Rechtsanwalt

**2714**

81 N 142/60: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Maurer, zuletzt Frankfurt (Main), Schützenstraße 4 soll eine Nachtragsverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt DM 3 023,50, von der noch die Gerichtskosten des Verfahrens abgehen.

An der Ausschüttung nehmen teil, Forderungen im Betrage von 22 383,69 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main Abt. 81 offen; Aktenzeichen: 81 N 142/60.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1965

Der Konkursverwalter:  
Dr. J. D i l l m a n n  
Rechtsanwalt

**2715**

81 N 45/58: Im **Konkurs** Wolf, Jahn & Co. KG, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verteilung sind verfügbar 6 069,15 DM, wovon die Gerichtskosten abgehen.

An der Verteilung nehmen 8 962,26 DM Vorrechte aus § 61 Ziff. 2 Konkursordnung teil.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Abt. 81 (81 N 45/58) offen.

6 Frankfurt (Main), 3. 9. 1965

Der Konkursverwalter:  
Dr. H o l s t e i n  
Rechtsanwalt

**2716**

81 N 269/65: **Konkursverfahren** über das Vermögen des Malermeisters Hans Fritsch, Frankfurt/Main, **Im Prüfling 60**, wird heute, am 3. September 1965, um 13.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, Telefon 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 19. November 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 3. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

### 2717

40 N 7/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich H. Dauth GmbH., Schrott und Metalle, Hanau (Main), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Zur Verteilung stehen 5 160,— DM bereit; Forderungen sind in Höhe von 24 871.64 DM zu berücksichtigen.

Schlußrechnung und Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Hanau, Az. 40 N 7/64, niedergelegt.

645 Hanau (Main), 6. 9. 65

Salisweg 74

Der Konkursverwalter:  
E. M. Reimann  
Steuerbevollmächtigter

### 2718

40 N 7/64: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich H. Dauth GmbH., Schrott und Metalle in Hanau (Main) wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 11. Oktober 1965, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 100,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 29,— DM festgesetzt.

645 Hanau (Main), 31. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

### 2719

50 VN 3/65: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kasseler Druckerei und Färberei Aktiengesellschaft (Kadruf) Kassel-Bettenhausen, Dormannweg 48, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 31. August 1965 bestätigt wurde und die Schuldnerin sich im Vergleich der Überwachung durch den Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

35 Kassel, 31. 8. 1965

Amtsgericht

### 2720

50 N 37/65 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Bauring Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Simmershausen, Friedenstraße 6, ist am 31.

August 1965, um 10.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Axel N. Zarges, Kassel, Obere Königsstraße 47.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1965 — zweifach — bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist auf den 7. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschaftsdarlehnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. September 1965 Anzeige zu machen.

35 Kassel, 31. 8. 1965

Amtsgericht

### 2721

#### Beschluß

N 3/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Wilhelm Schlömer, Schotter- und Hartsplittwerk in Korbach, Eidinghäuser Weg 18, ist heute am 2. September 1965 um 13.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt K. Witkovsky, Korbach, Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1965 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 20. September 1965 um 11.00 Uhr und Prüfungstermin am 16. November 1965 um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zi. Nr. 5.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. September 1965.

354 Korbach, 2. 9. 1965

Amtsgericht

### 2722

#### Beschluß

2 N 7/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 7. 61 in Kronberg (Taunus) verstorbenen Klaus Ludwig Adolf Urban wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 6. Oktober 1965 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 103 bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 216.80 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 19. 8. 65

Amtsgericht

### 2723

2 N 7/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 7. 1961 in Kronberg (Ts) verstorbenen Klaus Lud-

wig Adolf Urban — Aktz. des Amtsgerichtes Königstein/Ts, 2 N 7/63 — ist der Schlußtermin auf den 6. Oktober 1965 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Königstein/Ts., Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 103, anberaumt.

Die Summe der Forderungen der gewöhnlichen Konkursgläubiger beträgt DM 25 576.82. Ansprüche bevorrechtigter Gläubiger bestehen nicht.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 8 545.01.

6242 Kronberg (Taunus), 3. 9. 1965

Der Konkursverwalter:  
Dr. Werner  
Rechtsanwalt u. Notar

### 2724

#### Beschluß

62 N 36/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Drogistin Liesel Bauer, Wiesbaden, Nerotal 13, wird der Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 19. August 1965 über die Eröffnung des Konkurses dahin berichtigt, daß die Schuldnerin in Wiesbaden, Loreleiring 15 wohnhaft ist.

Geschäftliche Niederlassungen sind die Drogerien Wiesbaden-Biebrich, Rudolf-Vogt-Straße 22 und Wiesbaden, Nerotal 13

62 Wiesbaden, 27. 8. 1965

Amtsgericht

### 2725

#### Beschluß

62 N 54/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1) des Kaufmanns Jens Weidmüller, persönlich haftender Gesellschafter der Strumpffabrik Weidmüller & Co., Wiesbaden-Biebrich, Breslauer Straße 16, 2) der Strumpffabrik Weidmüller & Co., Wiesbaden-Biebrich, Breslauer Straße 16, wird Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf 24. September 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 249, anberaumt zur Beschlußfassung über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

62 Wiesbaden, 26. 8. 1965

Amtsgericht

### 2726

#### Beschluß

62 N 70/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Emit Klein, Wiesbaden-Kastel, Ludwigsplatz 15 wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 27. 8. 1965

Amtsgericht

### 2727

62 N 4/57: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Ze-Ho GmbH, Leichtbauplatten, Wiesbaden-Kastel, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden (Aktenzeichen: 62 N 4/57) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 10 671.69 DM. Es ist ein Massebestand von 1 280.60 DM gleich 12% verfügbar.

62 Wiesbaden, 1. 9. 1965

Der Konkursverwalter  
Dr. Eberler,  
Rechtsanwalt

**2728**

2 VN 1/65 **Bekanntmachung:** Nach Ablehnung des Antrages des Herrn Gerhard Vorberg, Ehlen, Mühlenweg 16 1/4, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, weil die Vergleichserfüllung nicht gesichert ist und die vom Schuldner beabsichtigte Fortführung des Unternehmens sich nicht erreichen läßt, ist die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt worden.  
3547 Wolfhagen, 30. 8. 1965 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2729****Beschluß**

K 1/64 Das im Grundbuch von Wölfershausen, Band 10, Blatt 231, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wölfershausen, Flur 153/45, Flurstück 159, Ackerland am Harthberg, Größe 23,84 Ar,

soll am 25. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Laboratoriumsgehilfe Hermann Engler in Wölfershausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 26. 8. 1965

**Amtsgericht****2730****Beschluß**

4 K 11/65: Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 39, Blatt 1168, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3355/3, Bauplatz am Adolfsacker Feld, Größe 5,97 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3355/4, Weg, daselbst, Größe 0,33 Ar,

sollen am 15. November 1965, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Fritz Korduan, Wiesbaden-Bieblich.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt Ifd. Nr. 1 auf 8 955,— DM, Ifd. Nr. 2 auf 495,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 8. 1965

**Amtsgericht****2731**

4 K 33/65: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 35, Blatt 2060 eingetragene Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 517/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 2, Größe 6,01 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 514/2, Hofraum, zu Neuer Weg 2, Größe 3,43 Ar,

sollen am 10. November 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundstückseigentümer ist auf Grund des rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses vom 31. März 1965 der Schlosser- und Elektromeister Karl Finzer sen. in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 26. 3. 1965

**Amtsgericht****2732**

4 K 46/64: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 28, Blatt 1631, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 519/2, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Marx-Straße 14, Größe 7,93 Ar,

soll am 3. November 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Roland Kaspar, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 30. 8. 1965

**Amtsgericht****2733**

61 K 24/65: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 25, Blatt 1169, eingetragene Grundstückshälften

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 963, Gartenland, Parcussstraße, Größe 0,66 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 964, Hof- und Gebäudefläche, Parcussstraße 11, Größe 1,35 Ar,

sollen am 11. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Christina Anna Theresia Stefanie Maria Oppel, Darmstadt, Parcussstraße 11, b) Anna Margarete Weide geb. Oppel, Darmstadt, Parcussstraße 11, c) Anna Margarete Kaminsky geb. Oppel, Darmstadt, Schwarzwaldring 7. d) Ilse Ingrid Edith Amalie Prietsch geb. Oppel, München-Pasing,

Hofmillerstraße 24, e) Heria Kaufmann geb. Oppel, Darmstadt, Wilhelmstraße 6, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 8. 1965

**Amtsgericht****2734****Beschluß**

3 K 1/65: Die im Grundbuch von Germerode, Band 44, Blatt 1539 eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Germerode, Flur 15, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Mönchhofer Gasse 9, Größe 2,44 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Germerode, Flur 15, Flurstück 177/106, Hof- und Gebäudefläche, Mönchhofer Gasse 9, Größe 0,12 Ar,

sollen am Mittwoch, 10. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109 durch Zwangsvollstreckung bezüglich der Hälfte des Emil Catherey und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: 1. Landwirt Paul Koschella, Vockerode; 2. Gastwirt Emil Catherey, Seligenstadt; — je zur idellen Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 13 840,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 26. 8. 1965

**Amtsgericht****2735**

5 K 15/65: Die im Grundbuch von Salzschlirf, Bezirk Fulda, Band 42, Blatt 1289, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Salzschlirf, Flur 5, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 35, Größe 11,18 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 5, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 33, Größe 9,17 Ar,

sollen am 11. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Wolfgang Schlatterer, b) dessen Ehefrau Margarete geb. Müller (früher) beide in Mühlbach/Unterfr., je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 279 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 11. 8. 1965

**Amtsgericht****2736**

5 K 8/63: Das im Grundbuch von Kämmerzell, Band 7, Blatt 222, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kämmerzell, Flur 3, Flurstück 37, Lieg.-B. 102, Hofraum, Am Sandschlag, Größe 14,68 Ar,

soll am 4. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

igentumshälfte des  
ehlheiden, Band 85,  
n Grundstücks Be-

g Wehlheiden, Flur  
Lieg.-B. 1990, Hof-  
Kohlenstraße 112.

er 1965, um 9.00 Uhr.  
Kassel, Frankfurter  
), Zimmer 143 durch  
g versteigert werden.

igentümerin der Mitei-  
15. Oktober 1964 (Tag  
des Versteigerungsver-  
Annemarie Faust geb.

Sammelbekanntmachung am  
„Zwangsversteigerungen“  
n.

1965 **Amtsgericht**

Die im Grundbuch von Wehl-  
176, Blatt 2081, eingetragenen  
Bestandsverzeichnis

, Gemarkung Wehlheiden, Flur  
232/3, Lieg.-B. 1801, Hof- und  
che. Am Heimbach 53, Größe

2, Gemarkung Wehlheiden, Flur  
Lieg.-B. 1801, Garten-  
Heimbach, Größe 1,71 Ar,

3, Gemarkung Wehlheiden, Flur  
Lieg.-B. 1801, Garten-  
as kleine Feld, Größe 0,96 Ar,

am 28. Oktober 1965, um 9.00 Uhr,  
richtsgebäude Kassel, Frankfurter  
11 (Saalbau), Zimmer 143 durch  
svollstreckung versteigert werden.

getragener Eigentümer am 18. Sep-  
er 1963/27. Mai 1964 (Tag der Eintra-  
der Versteigerungsvermerke): Fuhr-  
nehmer Heinrich Jakob Hilgenberg in  
sel.

uf die Sammelbekanntmachung am  
pf der -palte „Zwangsversteigerungen“  
rd hingewiesen.

Kassel, 30. 8. 1965 **Amtsgericht**

**744**

51 K 57/65: Die im Grundbuch von Kassel  
eingetragenen Grundstücke

I. Band 73, Blatt 1433

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 735/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz,  
Magazinstraße, Größe 0,58 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 736/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz,  
Magazinstraße, Größe 3,37 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 739/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bür-  
gistraße, Größe 0,79 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 740/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bür-  
gistraße, Größe 0,32 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 741/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bür-  
gistraße, Größe 0,19 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 742/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum,  
Magazinstraße, Größe 0,39 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur M 1,  
Flurstück 743/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz,  
Magazinstraße, Größe 0,47 Ar,

Amtsgericht



Ifd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 744/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum, Weserstraße, Größe 0,59 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 745/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bürgerstraße, Größe 5,63 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 780/41, Lieg.-B. 1241, Hof- und Gebäudefläche, Weserstr. 29, Größe 13,47 Ar, II. Band 142, Blatt 3007

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 533/43, Lieg.-B. 2562, Geb. B. 4309, Bauplatz, Magazinstr., Größe 5,79 Ar, und 0,25 Ar,

sollen am 16. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juli 1965 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Kraftfahrer Wilhelm Körber in Kassel, b) Kraftfahrer Jakob Körber in Kassel, c) Ehefrau Marika Knipping, geb. Körber in Kassel, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 30. 8. 1965

Amtsgericht

## 2745

51 K 18/65: Das im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1440, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 49/20, Lieg.-B. 1249, Weg, Am Warthberg, Größe 4,56 Ar,

soll am 30. November 1965, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Christian Genuit in Kassel, b) Werkmeister Heinrich Becker in Kassel, c) Frau Lina Maurer geb. Vetter in Kassel, je zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

5 Kassel, 1. 9. 1965

Amtsgericht

## 2746

5 K 23/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf Blatt 3030 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, den 26. Oktober 1965, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20 versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 108/2, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße, Größe 4,82 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 28. Oktober 1964 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Fuhrunternehmer Ferdinand Harmetzky und dessen Ehefrau Anna Harmetzky geb. Knarr in Stadt Allendorf zu je 1/2 eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 23. 3. 1965 ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 15 254,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 31. 8. 1965

Amtsgericht

## 2747

### Beschluß

7 K 5/65: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 27, Blatt 1174, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Kirschstraße 43, Größe 5,16 Ar,

soll am Mittwoch, 27. Oktober 1965, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 10 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Knecht und Ehefrau Dorothea geb. Herbold in Hofheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 27. 8. 1965

Amtsgericht

## 2748

7 K 36/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Steinheim am Main, Band 38, Blatt 1775 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Nr. 62/2, Lieg.-B. 1082, Hof- und Gebäudefläche, Hafenstr. 2, Größe 2,68 Ar,

am Mittwoch, dem 24. November 1965, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks: (16. November 1962) Maria Theresia Poß geb. Werner, Ehefrau des Kaufmanns Johann Peter Poß in Offenbach a. M.-Bürgel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM. Der Einheitswert beträgt 7 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 24. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

## 2749

7 K 19/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 24, Blatt 1898 A eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Nr. 99, Lieg.-B. 1684, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße, Größe 6,34 Ar,

am Mittwoch, dem 3. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. März 1964): Vertreter Friedrich Hofmann in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 24. 8. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

## 2750

### Beschluß

K 4/65: Das im Erbbaugrundbuch von Schlüchtern, Blatt 2101 auf dem im Grundbuch von Schlüchtern, Artikel 588, Abt. I

Ifd. Nr. 699 eingetragene Grundstück der Gemarkung Schlüchtern

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur 23, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Bergwinkelweg 2, Größe 6,59 Ar, in Abt. II, Nr. 699 eingetragene Erbbaurecht auf 99 Jahre

soll am Dienstag, dem 26. Oktober 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße Nr. 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lehrer Friedrich Steffen in Schlüchtern.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 1. 9. 1965

Amtsgericht

## 2751

K 4/65: Am 10. November 1965, um 10.00 Uhr, sollen im Amtsgericht Sontra, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuch von Nentershausen, Band 9, Blatt 116, unter Nr. 6 und 7 in der Gemarkung Nentershausen gelegenen Grundstücke

Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Elzebachstraße 15 in Größe von 2,87 Ar, und

Flur 5, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Elzebachstraße in Größe von 1,62 Ar,

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind der Fleischermeister Friedrich Knoth und Dr. med. Eugen Winter, beide in Nentershausen, zu je 1/2.

Die Werte der Grundstücke sind wie folgt festgesetzt worden: Ifd. Nr. 6 = 9 222,— DM, Ifd. Nr. 7 = 972,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 11. 8. 1965

Amtsgericht

## 2752

### Beschluß

61 K 18/65: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen Band 410, Blatt 6613 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 159, Flurstück 810/33, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 42, Größe 2,86 Ar,

soll am 17. Januar 1966, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Waltraud Parbel geb. Duck, Bad Ems.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 24. 8. 1965

Amtsgericht

**2753****Beschluß**

61 K 17/65: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 411, Blatt 6642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 461/1, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 5. Größe 6,70 Ar,

soll am 17. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Waltraud Parbel geb. Duck, Bad Ems.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

62 Wiesbaden, 24. 8. 1965

Amtsgericht

**2754**

4 K 10/63: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 70, Blatt 2889 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 76/3, Hof- und Gebäudefläche, Lindenallee Haus Nr. 3, Größe 3,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 76/7, Hofraum, Lindenallee, Größe 12,17 Ar,

sollen am 3. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Str. 38 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elly Schulz geb. Thiel in Bad Sooden-Allendorf, Lindenallee Nr. 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

342 Witzenhausen, 31. 8. 1965

Amtsgericht

**2755****Beschluß**

2 K 24/64: Das im Grundbuch von Oberelsungen, Band 16, Blatt 739 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberelsungen, Flur 8, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Niederelsunger Weg 156, Größe 1,15 Ar,

soll am 26. Oktober 1965, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Albert Schneider, b) Ehefrau Erna Schneider geb. Jacob, beide in Oberelsungen.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 6 000,— DM festgesetzt.

Der Termin am 28. September 1965 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 26. 8. 1965

Amtsgericht

**Andere Behörden und Körperschaften****2756**

Zweiter Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Kreis Fritzlar-Homburg — Standort Borken — vom 23. Februar 1962

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 1. Juli 1965 wird folgender

**Zweiter Nachtrag**

zur Satzung des Zweckverbandes erlassen:

„§ 3 II nebst Anlage 1 der Satzung werden gestrichen. § 3 II erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden zu § 1 Ziff. 3 sind an ihrem Gesamtanteil von 25 % mit je zur Hälfte nach Maßgabe von Steuerkraftmeßzahl und Einwohnerzahl beteiligt. Die jährliche Festsetzung dieser Beteiligungssätze erfolgt in der Haushaltsatzung.“

Diese Satzungsänderung wird mit Beginn des Rechnungsjahres 1966 am 1. 1. 1966 wirksam. Die Beteiligungssätze der Endabrechnung des Hallenbadneubaues bleiben gegenüber bisher unberührt.

3587 Borken (Bez. Kassel), 1. 7. 65

Der Vorstand  
Vogel, Vorsitzender

\*

**Feststellungsbeschluß**

Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — RGBl. I S. 979 — wird vorstehender „Zweiter Nachtrag“ zur Satzung des Zweckverbandes „Hallenbad Kreis Fritzlar-Homburg — Standort Borken“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung des Zweckverbandes „Hallenbad Kreis Fritzlar-Homburg — Standort Borken“ ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1962 Seite 1004 veröffentlicht worden. Die erste Satzungsänderung ist im Staats-Anzeiger 1964 Seite 1229 veröffentlicht worden.

35 Kassel, 12. 7. 1965

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 u  
gez. Sommer

**2757**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 31. August 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 12—16 068, lautend auf Frau Lydia Kaufmann geb. Wirth, 6 Ffm.-Eschersheim, Platenstraße 2225 B-6, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 31. 8. 1965

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN  
Der Vorstand

**2758**

Aufforderung: Frau Ruth Gambke geb. Steinau, 6231 Sulzbach T., Bahnstr. 66, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 935742 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Ffm.-Höchst, 18. 8. 1965

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises  
Der Vorstand

**2759**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt.

1. Emil Sandner und Ehefrau Elisabeth geb. Mützel, Nauheim, Sparkassen-Buch N 49113.

2. Adam Bärsch Nauheim Hügelsstr. 23, Spark.-Buch N 45134.

3. Inge Braun, Leverkusen, B.-v.-Suttner-Str. 28, Spark.-Buch Rü 61772.

4. Paul Ulrich und Ehefrau Marie, Rüsselsheim, Schwedenstr. 5, Spark.-Buch Rü 50994.

5. Erna Ertel, Rü.-Hassloch Rüsselsheim, Str. 10, Spark.-Buch Rü 91799

6. Marie Schud, Leeheim Kirchstr. 20, Spark.-Buch Go 47184.

7. Karl Traiser und Ehefrau Magdalene geb. Wolf, Rüsselsheim, Nahestraße 3, Spark.-Buch Rü 44764.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 31. 8. 1965

Kreissparkasse Groß-Gerau  
Der Vorstand

**2760**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 27. August 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 223547 lautend auf Frau Liesel Barthels, Hanau, Kinzigheimer Weg 77, für kraftlos erklärt worden

645 Hanau (Main), 27. 8. 1965

STADTSPARKASSE UND LANDESLIHBANK HANAU  
Der Vorstand

**2761**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 27. August 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 281 885, lautend auf Johann Grubauer, Hanau, Sallsweg 6, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau (Main), 27. 8. 1965

STADTSPARKASSE UND LANDESLIHBANK HANAU  
Der Vorstand

**2762**

**Aufforderung:** Frau Lieselotte Schmechel, Hanau, Breidscheidstr. 9 hat die Kraftloserklärung des Sparbuches Nr. 251392 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau (Main), 31. 8. 1965

**STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU**  
Der Vorstand

**2763**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 11/21 088 — Brigitte Helbing, Kassel, 2. Sparkassenbuch Nr. 472/11/12 772 — Christa Walter geb. Zink, Großenritte, 3. Sparkassenbuch Nr. 471/11/11 444 — Siglinde Schwartzkopf, Kassel-Niederzwehren, 4. Sparkassenbuch Nr. 474/11/11 970 — Frieda Jäger geb. Otterer, Oberkaufungen.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 30. 8. 1965

**KREISSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

**2764**

**Aufforderung:** Herr Karl Haase, Kassel-Wilh., Im Rosental 18, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2 230 330 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 31. 8. 1965

**STADTSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

# Öffentliche Ausschreibungen

**2765**

**Dillenburg:** Für die Beseitigung von Manöverschäden auf klassifizierten Straßen im Bereich des Hess. Straßenbauamtes Dillenburg sollen in 3 Losen u. a. vergeben werden:

- Los I, Kreis Biedenkopf**  
25 315 qm unbefestigten Randstreifen regulieren  
17 150 m unbefestigten Randstreifen unter Verwendung von Haldenmaterial regulieren  
1 070 t Haldenmaterial 0/50 mm liefern  
2 810 m Straßengraben regulieren  
1 840 qm Oberflächenbehandlung herstellen

- Los II, Dillkreis**  
6 805 qm unbefestigten Randstreifen regulieren  
75 455 m unbefestigten Randstreifen unter Verwendung von Haldenmaterial regulieren  
11 105 t Haldenmaterial 0/50 mm liefern  
25 000 m Straßengraben regulieren  
16 160 qm Fahrbahnfläche z. T. einschl. Unterbau auskoffern  
2 300 t Hartsteinschotter 35/55 mm liefern  
800 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm liefern  
2 020 t Asphaltgrobbleton 0/25 mm liefern  
980 t Asphaltfeinbleton 0/8 mm liefern  
50 200 qm Oberflächenbehandlung herstellen

- Los III, Kreis Wetzlar**  
72 630 m unbefestigten Randstreifen unter Verwendung von Haldenmaterial regulieren  
10 340 t Haldenmaterial 0/50 mm liefern  
30 140 m Straßengraben regulieren  
14 400 qm Fahrbahnfläche z. T. einschl. Unterbau auskoffern  
980 t Hartsteinschotter 35/55 mm liefern  
345 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm liefern  
1 800 t Asphaltgrobbleton 0/25 mm liefern  
865 t Asphaltfeinbleton 0/8 mm liefern  
4 260 qm Oberflächenbehandlung herstellen

**Bauzeit:** Los I 30 Arbeitstage, Los II 50 Arbeitstage, Los III 50 Arbeitstage.

**Eröffnungstermin:** 16. September 1965. Ende der Zuschlagsfrist: 15. Oktober 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 9. 9. 1965 bis 16. 9. 1965 gegen Quittung — mit der Angabe „Beseitigung von Manöverschäden (Los I, Los II, Los III)“ — über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 7,— DM je Los (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 3. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2766**

**Dillenburg:** Für Deckenverstärkung und Anlage eines erhöhten Fußweges auf der K 379, B 49 — Braunfels / Kreis Wetzlar, km 0,003 bis km 0,470 sollen u. a. vergeben werden:

- 750 qm Auskoffering
- 300 t Hartsteinsplitt 0/35
- 1 400 t Schotter 0/35
- 3 000 qm Asphaltbinder 0/25 — 100 kg/qm —
- 3 100 qm Asphaltfeinbleton 0/8 — 48 kg/qm —
- 440 m Betonhochbordsteine
- 440 m Betonrinne
- Bauzeit:** 40 Arbeitstage

**Eröffnungstermin:** 23. 9. 1965 um 11.00 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: 21. 10. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 9. 9. 65 bis 20. 9. 65 gegen Quittung mit der Angabe: „K 379 / B 49 — Braunfels“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 6,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 3. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2767**

**Dillenburg:** Für

a) Teillausbau der Ortsdurchfahrt Wißmar, Kreis Wetzlar, von km 4,075 bis km 4,300 und Herstellung einer Deckenverstärkung zwischen Wißmar und Ruttershausen von km 4,300 bis km 6,313 im Zuge der L 3099;

b) Beseitigung von Fahrbahnschäden auf den Bundesstraßen 62, 253 und 453 im Kreis Biedenkopf — Los 7, 8 und 9 B —

sollen u. a. vergeben werden:

- zu a): 7 500 t Rüttelschotterunterbau  
14 600 qm Asphaltbinder mit 125 kg/qm  
14 800 qm Asphaltfeinbleton mit 65 kg/qm  
sowie Kurvenbegradigungen, Bankettaufhöhung, Grabenregulierung und Sonstiges;
- zu b): Los 7 B: 23 800 qm Asphaltbinder mit 125 kg/qm und Asphaltfeinbleton mit 65 kg/qm sowie Mischgutausgleich und Nebenarbeiten

Los 8 B: 25 050 qm wie vor

Los 9 B: 17 670 qm wie vor

**Bauzeit:** zu a) 40 Arbeitstage, zu b) 30 Arbeitstage je Los.

**Eröffnungstermin:** zu a) 21. 9. 1965, zu b) 17. 9. 1965 um 11.00 Uhr. Ende der Zuschlagsfrist: zu a) 18. 10. 1965, zu b) 15. 10. 1965.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung der Angebotsvordrucke (Zimmer 8) zu a) ab 14. 9. 1965, zu b) ab 9. 9. 1965 gegen Quittung mit der Angabe: a) „Deckenverstärkung Wißmar—Ruttershausen“, b) „Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Bundesstraßen im Kreis Biedenkopf“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von a) 12,— DM, b) 8,— DM je Los (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 3. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2768**

**WIESBADEN:** Die Straßenbauarbeiten an der Umgehungsstraße Eschborn—Niederhöchstadt im Zuge der Landesstraße 3005, I. Bauabschnitt von Bau-km 4,1 bis Bau-km 5,887, sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

- ca. 28 000 cbm Erdbewegung
- ca. 14 500 cbm Frostschutzkieslieferung
- ca. 23 000 qm Bodenverfestigung mit Zement
- ca. 19 500 qm Bituminöser Unterbau
- ca. 19 500 qm Asphaltbetondecke
- ca. 2 600 qm Randeinfassung in Beton
- ca. 1 200 qm Betondecke

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfangs einwandfrei für die Straßenbauverwaltung ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal verfügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Kleiststr. 25, bis spätestens 15. 9. 1965 mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Ffm. mit dem Kennwort „Umgehung Eschborn — Niederhöchstadt“. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 22. Sept. 1965 in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Kleiststraße 25 abgegeben.

**Eröffnungstermin:** 19. Oktober 1965, 11.00 Uhr.

62 Wiesbaden, 2. 9. 1965

Straßenneubauamt Rhein-Main

**2769**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zum Ausbau der Teilumgehung der Kreisstraße 769 in der Ortslage Oberhöchstädt's., von km 1,650 bis km 2,170 im Landkreis Obertaunus sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2000 cbm Erd- und Mutterbodenarbeiten, Lieferung und Einbau von 1250 cbm Frostschuttkies, Herstellen von 3400 qm Asphaltfeinbetondecke mit Unterbau, Liefern und Verlegen von 1000 lfd. m. Hochbord-Rinnenstein, diverse Kleinarbeiten.

Bauzeit: 60 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 10. September 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Umgehung der K 769 in der Ortslage Oberhöchstädt, Obertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. September 1965 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 47.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 24. September 1965, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

62 Wiesbaden, 2. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2770**

**FULDA:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Neubau einer Stahlbetonbrücke bei Rückers sowie die Verlängerung eines Betriebsgrabendurchlasses im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der B 27 zwischen Marbach und Hünfeld (II. Bauabschnitt) vergeben werden.

Es handelt sich dabei um:

Los I — Stahlbetonplattendurchlaß über den Leimbachsgraben in Baustat. 0,2+11.

Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072

MLC 100 Rad Einbahn MLC 50 Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021 l. W. = 2,00 m; l. H. = 1,80 m.

Ausbaubreite zwischen den Brückengeländern 14,0 m

Konstruktionsart: Stahlbeton B 300 und B 225

Los II — Verlängerung eines Betriebsgrabendurchlasses bei Rückers in Baustat 0,4+38 (B 27).

Brückenklasse 60 t, SLW nach DIN 1072

MLC 100 Rad Einbahn MLC 50 Rad und Raupe Zweibahn nach STANAG 2021 l. W. = 3,00 m; l. H. = 1,84 m

Verlängerung um 8,60 m

Kreuzungswinkel 72°

Konstruktionsart: Stahlbeton B 225 und B 300

Die Vorentwürfe für die beiden Bauwerke werden bei Anforderung der Unterlagen beigelegt. Die Bearbeitung der Ausführungszeichnungen soll im Monat Oktober—November erfolgen, hierfür stehen insgesamt 4 Wochen zur Verfügung. Die Gesamtbaubauzeit für die Lose I und II beträgt 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen unter Befügung eines Vorentwurfes ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749, zu erfolgen mit Angabe: „Neubau eines Stahlbetonplattendurchlasses über den Leimbachsgraben und Verlängerung eines Betriebsgrabendurchlasses im Zuge der B 27 zwischen Marbach und Hünfeld.“ Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 23. 9. 1965 um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 21. 10. 1965.

64 Fulda, 1. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

**2771**

**WIESBADEN:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der L 3277 Wallrabenstein—Beuerbach, km 3,900 bis km 5,860 im Bereich der Straßenmeisterei Limbach — Los 31 — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 4 000 qm Baufeld freimachen, 3 500 cbm Mutterboden abtragen, 13 000 cbm Bodenbewegung, 12 400 qm Frostschuttschicht, 12 200 qm Rüttelschotter, 12 000 qm zweischichtige Decke und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 110 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,10 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Beseitigung von Fahrbahnschäden — Los 31 — Straßenbauamt Wiesbaden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. September 1965 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 21. September 1965, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 1. 9. 1965

Hessisches Straßenbauamt

## Berater bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



**LOUIS BERGER GMBH.**  
ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70  
Beratung · Planung · Bauleitung

Ingenieurbüro

**Dipl. Ing. Hans Kleinlogel**

beratender Ingenieur VBI

Staatl. vereidigter Sachverständiger

Karlstraße 19 · DARMSTADT · Tel.: 70156

INGENIEURBÜRO

**PETER CAPPALLO**

Büro für Baustatik

Frankfurt (Main)

Im Sachsenlager 7 · Tel.: 59 03 67

## Ingenieurbüro Tedna

Ing. Gesellschaft m. b. H.

Straßen — Brücken — Autobahnen

6 Frankfurt/Main

Adalbertstraße 18 · Telefon 70 33 25

## Ingenieurbüro Günter Schwebel

Büro für Straßen- und Verkehrsplanung

6 Frankfurt/Main

Grethenweg 45 · Telefon 61 59 94

2772

In der Gemeinde Weidenhausen, Kreis Biedenkopf, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Eintritt des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand, zum 1. 1. 1966 neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 3 des Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes vom 20. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Die Gemeinde hat rd. 2 300 Einwohner mit Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Von dem Bewerber wird gute Allgemeinbildung erwartet sowie entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen für den Verwaltungsdienst. Die Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem, lückenlosen Lebenslauf und Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Schulabgangszeugnisse sowie solche über die bisherige Berufstätigkeit, Lichtbild und Gesundheitsattest, sind beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Karl Schepp, 3569 Weidenhausen, Mühlstraße 17, bis zum 25. September 1965 durch Einschreiben einzureichen.

3569 Weidenhausen, 26. 8. 1965

Der Gemeindevorstand

2773

Bei der Polizeiverwaltung der Stadt Darmstadt (140 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist

## die Stelle eines Magistratsrats

(Besoldungsgruppe A 13 HBesG)

neu zu besetzen.

Gefordert werden Befähigung zum Richteramt, gute juristische Kenntnisse und besonderes Interesse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Praktische Erfahrungen im Verwaltungsdienst erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Auch befähigte jüngere Assessoren kommen in Frage. Das weitgestreute und vielseitige interessante Aufgabengebiet erfordert eine kontaktfähige Persönlichkeit mit besonderer Begabung zur Menschenführung in einer modernen demokratischen Verwaltung.

Bei Bewährung ist die Bestellung zum Vertreter des Polizeipräsidenten vorgesehen. Es ist beabsichtigt, die Anhebung der Stelle zu beantragen.

Die üblichen Unterlagen sowie die Angabe von Referenzen werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das städt. Hauptamt, Darmstadt, Grafenstraße 30.

61 Darmstadt, 2. 9. 1965

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



**Wenzel-Pressen**  
Bestens bewährt für Druck von Linol- und Holzschnitt und von Radierungen

**PAUL WENZEL**  
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II

**Karl Reiszahn**  
Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf  
Bürobedarf  
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

**TRIUMPH - BUROMASCHINEN**  
Büroeinrichtungen - Bürobedarf

**Ernst Baums oHG., Gießen**  
Bahnhofstr. 26 · Tel. Sa.-Nr. 7 10 96 · Marburger Str. 15



Leitern aller Art

**Klasen**  
Mainzer Landstraße 120  
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

**H. Osterhagen**

Frankfurt a. M.  
Mainzer Landstraße 691  
Ruf (06 11) 38 21 53

Tanküberprüfung  
**PLASTAPHEN.**  
Kunststoffauskleidung

Tankreinigung — Leck-,  
Warn- und  
Sicherungs-Anlagen

**Spül- und Reinigungsmittel**  
**Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

**Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN**  
Schlüchtern Tel. (0 66 61) \*8 55

**DAG-Schule** **Buchführung · Lochkartenausbildung · Bilanzwesen**  
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326 Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33

Anzeigenannahme und Vertrieb Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Ruf Sa.-Nr. 5 96 67 Fernschreiber 04-186 648

Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2 — und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verleges

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

2774

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. April 1966

## Justizsekretäranwärter

ein.

Die Bewerber(innen) müssen an diesem Tage das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Bewerbungen können bis zum 31. Oktober 1965 bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten.

Über die Zulassung der Bewerber, die nicht im Justizdienst stehen, zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die Ende 1965 oder Anfang 1966 abgehalten wird.

Auskunft über den Beruf des Justizsekretärs erteilen die Land- und Amtsgerichte in Hessen.



2775

Der Hessische Minister des Innern sucht für das Referat „Baulicher Luftschutz“ einen

## Regierungsbaurat (Bes.-Gr. A 13)

Gefordert wird neben abgeschlossener Hochschulbildung — Fachrichtung Hochbau — die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst. Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gewährt. Aufstiegsmöglichkeit bei Bewährung.

Bewerbungen an den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13.

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Lieben  
Sie gutes  
Brot?

*Böckenheimer*



### Anzeigenschluß

Jeden Montag um  
14 Uhr  
für die am darauffolgenden  
Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

## Stätten gepflegter Gastlichkeit

### HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus  
250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß. Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10—150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer.  
Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

### HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort  
Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern  
Tel. 5 95 91 - Tel.-Adr. Rosotel - Fernschr. 04-186 815  
die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem Eingang vom Kranzplatz

### Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10  
Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 - Telex 04 186-719  
Inhaber Erich Köhler  
Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage, 150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für Familientage und Tagungen. Gute Parkmöglichkeiten. Internationale Küche

### BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren  
Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen  
Inhaber: Familie Bödecker  
BARENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

### Sonderdrucke des Staats-Anzeiger

sind gegen Einzahlung des angegebenen Stückpreises und DM —,50 Verpackungs- und Versandkosten erhältlich:

„Hessen, ein klassisches  
Genossenschaftsland“

Stückpreis DM 1.50

„Die Wasserwirtschaft  
in Hessen 1964“

Stückpreis DM 2.50

„700 Jahre Hessen“  
mit „Rückblick und Ausblick  
1964/65“

Stückpreis DM 2.—

„Bauen und Wohnen  
in Hessen“

Stückpreis DM 2.—

Verlag Kultur und Wissen  
GmbH

62 Wiesbaden  
Wilhelmstraße 42  
Postcheckkonto  
Ffm. Nr. 143 60